I. ABHANDLUNGEN.

DER LOGISCHE AUFBAU DER NATIONAL-ÖKONOMIE UND IHR VERHÄLTNIS ZUR PSYCHOLOGIE UND ZU DEN NATURWISSENSCHAFTEN.

Ein methodologischer Versuch

VON

Dr. OTHMAR SPANN,
Privatdozenten an der deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Die logische Struktur einer Wissenschaft wird durch den spezifischen Charakter ihrer Denkakte und Begriffe bestimmt. Ein Weg zur Erkenntnis dieses spezifischen Charakters ist der von der Eigenart des gegebenen Objektes aus, die Eigenart

des Begriffes zu erschliessen, gemäss der allgemeinen Eigenschaft der Begriffe, von der Eigenart ihrer Objekte in bestimmter Weise abhängig zu sein. Dass diese Abhängigkeit stattfindet und in welchem Sinne, ist seit den Arbeiten der neueren Logik im Prinzipiellen so ausgezeichnet aufgeklärt, dass eine nähere Begründung und Darstellung hier entbehrlich ist[1]).

I. Die allgemeine logische Struktur der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung[2]).

1. Die Natur des sozialwissenschaftlichen Objektes. Wesens- und Funktionsbegriff. Die Frage nach der Eigenart des Objektes der Sozialwissenschaften, von der wir sonach auszugehen haben, ist schwierig. Denn hier handelt es sich um nichts geringeres als um die grundsätzliche Eigenart alles Gesellschaftlichen oder Sozialen, also um den Begriff der Gesellschaft selbst. Dieser Begriff ist bekanntlich in allgemeingültiger Weise noch nicht gebildet worden. Tobt doch sogar noch der Streit, ob es sich in der Sozialwissenschaft um die Beschreibung von Wertbeziehungen oder von Kausalbeziehungen, d. h. um eine teleologische oder kausaltheoretische Begriffsbildung handelt! — Auch in dieser Untersuchung soll es sich um eine erschöpfende Bearbeitung des Problems

1) Ich denke an *Windelband*, *Rickert*, *Münsterberg*; für diese Arbeit kommt aber noch mehr *Friedrich Gottl* (vgl. seine eben im Erscheinen begriffene Artikelreihe: Zur sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung, Art. I u. II im »Archiv für Sozialwissenschaft« 1906 u. 1907, ferner auch: Zur Herrschaft des Wortes, Jena 1901, S. 118, 122, 128, 135 ff., 149 ff., 154 ff., 160 ff., 168) in Betracht, da seine erkenntnistheoretischen und methodologischen Untersuchungen in eindringlichster Weise auch die hier behandelten Fragen bearbeiten. Eine Auseinandersetzung mit ihm wäre an sich geboten, aber im Rahmen dieser Schrift nicht in zureichendem Masse möglich. Daher unterlasse ich sie hier ganz und verweise auf den künftigen II. Band meines »Gesellschaftsbegriffes«. — Ausserdem habe ich noch auf *Max Webers* neuere logische Arbeiten im »Archiv f Sozialwissenschaft« und auf seine Artikelreihe »Roscher und Knies u. die logischen Probleme d. Nationalökonomie« nachdrücklich hinzuweisen (Schmollers Jahrbuch 1905 u. 1906); und schliesslich auf *v. Inama-Sternegg*, dessen Anschauung von der Natur der sozialen Tatsachen als Erscheinungen des Zusammenhanges, der Masse schlechthin mir eine prinzipielle Verwandtschaft mit der oben entwickelten Ansicht zu haben scheint. (Vgl. *v. Inama-Sternegg*, Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Leipzig 1903, S. 9 ff. der Abhandlung: Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft.)

2) Dieses Kapitel folgt grossenteils dem ersten Teile meiner Abhandlung »Zur Logik der sozialwissenschaftlichen Begriffsbildung«, Tübingen, J. C. B. Mohr, 1905. (Sonderabdruck aus »Festgaben für Friedr. Jul. Neumann«, ebenda 1905.)

nicht handeln. Wir können und müssen uns auf den ganz engen Bezirk unserer eigenen Frage beschränken: statt aller Merkmale nur diejenigen Merkmale des Objektes der Sozialwissenschaften festzustellen, welche für die Eigenart der sozialwissenschaftlichen Begriffe wesentlich sind. Dadurch gewinnen wir einerseits eine allgemeingültige, vom Streit um den Gesellschaftsbegriff nicht unmittelbar berührte Position; während andererseits diese Untersuchung dann von selbst wieder ein Beitrag zur Konstituierung des Gesellschaftsbegriffes wird.

Indem wir diesen Gesichtspunkt durchführen, denken wir uns das Objekt der Sozialwissenschaften folgendermassen zerlegt:

1. nach jenen Merkmalen, die die logische Struktur des sozialwissenschaftlichen Objektes an sich bestimmen;

2. nach jenen Merkmalen, die das eigentliche Konstitutive des Gesellschaftsbegriffes abgeben, d. h. die Charakteristik der grundsätzlichen Beschaffenheiten des Sozialen ausmachen.

Hiermit ist die für den Begriff des sozialwissenschaftlichen Objektes (Gesellschaftsbegriff) eigentlich strittige Gruppe von Merkmalen abgesondert, nämlich in die Gruppe 2 verlegt. In dieser ruht der Schwerpunkt eines jeden Sozialbegriffes; sie ist aber, wie ausgeführt, problematisch und kann in unserer Untersuchung unmittelbar keine Rolle spielen.

Wir wenden uns bloss der Bestimmung sub 1 zu, die für sich ausführbar ist — obwohl rein formal betrachtet, die Bestimmungen sub 1 und 2 in ihren materiellen Inhalten zusammenfallen können, was aber natürlich die logische Gültigkeit der Unterscheidung sub 1 und 2 nicht aufhebt.

Das Merkmal nun, welches die Struktur des Sozialen charakterisiert, ist, dass das Soziale ein Ganzes aus Teilen darstellt, und zwar aus Teilen, die durch ihre Funktionen miteinander zu einem Ganzen zusammenhängen. Als Beispiel kann eine Maschine gelten, die in betreff ihrer Leistungen als Zusammenhang von Teilen betrachtet wird.

Gesellschaft als Ganzes aus Teilen heisst sonach, dass sich alles Soziale als ein System von ineinander greifenden Komponenten, als ein Zusammen-Funktionieren von Teileinheiten darstellt. Die uns empirisch gegebenen sozialen Erscheinungen — wie z. B. »Preis«, »Markt«, »Verkehr«, »Kauf«,

»Tausch« — lösen sich alle schliesslich in letzte Komponenten oder Teile, nämlich in Handlungen von menschlichen Individuen auf. Sollte ein Gesellschaftsbegriff (nach den Bestimmungen sub 2) es erfordern, dass auch die Lebenserscheinungen des isolierten Individuums (*Robinson*) als soziale zu betrachten sind, so gilt auch für diese Erscheinungen die Bestimmung, dass sie als ein Ganzes aus Teilen sich charakterisieren. Jede äussere Handlung eines Individuums kann in eine Reihe von Komponenten zerlegt gedacht werden, denn sie stellt in der Tat ein System von Teilhandlungen dar. Ausserdem gliedert sich wieder jede Handlung für sich in den grossen Organismus der Handlungsgesamtheit, die das Ganze der »Wirtschaft« bildet, ein, so dass also auch in der Wirtschaft des isolierten Individuums ein System ineinander greifender Handlungen vorliegt.

Wenn nun die Gesellschaft als Ganzes von zusammen-funktionierenden Teilen zu begreifen ist, so hat die Wissenschaft die sozialen Erscheinungen (— z. B. die Nationalökonomie: den Tausch, die Produktion etc. —) in zweifacher Weise zu betrachten. Einmal als Teile für sich, als Einzelerscheinungen schlechthin, und sodann als Teil des Ganzen, als eine, gleichsam in das Triebwerk einer Maschine eingreifende oder am Aufbau und Leben eines ganzen Organismus teilhabende, d. h. als eine Erscheinung, die eine Funktion ausübt.

Damit ist es bereits gegeben, dass auch die in der Sozialwissenschaft vorkommenden Begriffe zweifacher Art sein müssen. Denn gemäss jener zwiefältigen Betrachtungsweise gehen auch die Begriffe der einzelnen Erscheinung auf zweierlei: einmal auf die isoliert gedachten sozialen Einzelerscheinungen, wie sie für sich als »Teil« gegeben sind, d. h. auf die unmittelbare Bedingtheit oder Wesenheit der sozialen Einzelerscheinungen. (Z. B.: eine bestimmte Tauschhandlung oder eine bestimmte Wertschätzung auf ihre psychologischen Ursachen hin geprüft.) Sodann geht die Begriffsbildung auf die Beschreibung der Teile in ihrer Eigenschaft als Teile des Ganzen, d. i. in ihren Leistungen, in ihrer »Stellung« und »Bedeutung« innerhalb des ganzen Systems ineinander greifender sozialer Einzelerscheinungen. (Z. B.: die Funktion einer bestimmten Tauschhandlung oder Wertschätzung für eine bestimmte Preiserscheinung oder Produktionserscheinung.)

Im ersteren Falle geht sonach die sozialwissenschaftliche Begriffsbildung auf die Bedingtheit oder Wesenheit der Einzelerscheinung, im letzteren Falle auf ihren Zusammenhang im System des Zusammenwirkens, auf die Funktion im Ganzen, auf die Leistung im Ganzen. Man kann daher den ersteren Begriff den Begriff des Wesens, den letzteren den Begriff der Funktion einer sozialen Erscheinung nennen.

Ich möchte dies eingehend an dem Beispiel einer Maschine erläutern. Eine Maschine lässt sich wissenschaftlich betrachten: einmal auf ihre allgemeinen physikalischen Beschaffenheiten hin. Sie erscheint dann als eine Anzahl von Hebeln, Schrauben, Keilen u. dgl. physikalischen Wesenheiten. Die Begriffe, die hier von den Maschinenbestandteilen: Hebel, Schrauben etc. gebildet werden, sind physikalische Begriffe von mechanischen Gebilden und deren generellen mechanischen Wirksamkeiten schlechthin; sie sehen von der konkreten Art der Zusammenhänge der Teile völlig ab. Wir nennen diese Begriffe die Wesensbegriffe der Maschinenbestandteile (und der Wesensbegriff der Maschine selbst ist nur der der Summe der Wesensbegriffe aller Bestandteile, denn die Maschine löst sich in diesem Wesensbegriffe in physikalische Wesenheiten auf.) — Die Maschine lässt sich aber auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachten, nämlich schlechthin als Zusammenhang, schlechthin als Ganzes oder System ineinandergreifender Organe, das einen bestimmten Zweck zu erfüllen hat, als (kausales) System von Mitteln für einen bestimmten Zweck. In dieser Rücksicht werden die Hebel und Schrauben nach ihrer Bedeutung für den produzierten Effekt betrachtet, d. h. genauer: nach ihrem Anteil im Zusammenwirken der Kräfte, nach ihrer Leistung im Ganzen des Zusammenhanges oder Systems, nach ihrer Funktion. Wir nennen diese Begriffe die Funktionsbegriffe der Maschinenbestandteile. Der Begriff der Funktion eines Bestandteils ist, wie hier ersichtlich wird, etwas absolut anderes als der physikalisch-mechanische Begriff desselben. Wer die Betrachtung des Zusammenhanges, der funktionellen Verknüpfungen der Bestandteile verlässt, dem entschwindet die Maschine als solche überhaupt, und er erhält eine Summe physikalischer Wesenheiten (Hebel, Schrauben etc.), eben die Wesensbegriffe der Teile. Z. B.: Das grosse Schwungrad an einer Dampfmaschine hat eine bestimmte Funktion im Ganzen der hier zusammenwirkenden Kräfte, etwa die, eine gleichmässigere Verteilung der Kolbenstösse herbeizuführen (was dann in der Folge bestimmte qualitative Wirkungen auf das Arbeitsprodukt verbundener Maschinen haben kann); allgemein physikalisch betrachtet ergibt sich der Wesensbegriff des Schwungrades, der etwa auf die Zentrifugalkräfte, die hier wirksam sind, zu gehen hätte; in ihm ist von der Maschine als einem zusammenhängenden System von Mitteln, das eine bestimmte Leistung bezweckt, nichts mehr zu finden. Wer also den Funktionsbegriff verlässt, dem entschwindet der funktionelle Zusammenhang völlig, er hat rein physikalische Wesenheiten vor sich.

Der gleiche Sachverhalt ergibt sich bei den gesellschaftlichen Erscheinungen. Gesellschaft (ebenso Wirtschaft) ist ein Ganzes zusammenwirkender Teile gleich der Maschine. Hier diene uns als Beispiel das Phänomen des Wertes oder der Wertschätzung. Die Wertschätzungshandlungen lassen sich betrachten: allgemein psycho-

logisch, d. h. auf ihre Wesenheit als Bewusstseinserscheinungen hin, und als ein zusammenhängendes System von Handlungen. Die Wertschätzung, in ihrer unmittelbaren Wesenheit (Bedingtheit) beschrieben, ist psychologische Theorie des Wertes. Der Wesensbegriff des Wertes ist also in der psychologischen Theorie desselben niedergelegt, denn ihm erscheint der Wert nicht nach seinem Zusammenhange, seiner Funktion im subjektiven Handeln und sozialen Körper überhaupt, sondern im Zusammenhange des Bewusstseins und somit schlechthin als psychologische Erscheinung. Hingegen ist die Beschreibung des Wertes in seinen Eigenschaften als Teil des Systems ineinandergreifender Wertschätzungen (Handlungen) Beschreibung eines Phänomens, das von der psychologischen Werterscheinung an sich geschieden werden muss. Es handelt sich nicht mehr um die Bedingungen des Wertgefühles als solchem, sondern um die Ergebnisse des Zusammenwirkens vieler Wertschätzungen und zwar ebenso innerhalb des individuellen Handelns wie innerhalb des Handelns der Individuen untereinander; also um die funktionellen Eigenschaften der Wertschätzungen. Diese sind in der Nationalökonomie in der Theorie des subjektiven wirtschaftlichen Wertes und des Preises Gegenstand der Untersuchungen. Hiermit ist dann der funktionelle Begriff des Wertes konstituiert. Zur besseren Aufklärung folgendes Beispiel: Die geringste noch gewollte Befriedigung eines Bedürfnisses (bei fortgesetzter Stillung desselben) erscheint für die Psychologie als Gefühlsschwelle, für die Nationalökonomie aber als letzte Bedeutung im wirtschaftlichen Handeln, d. h. als »letzter Nutzen«, als »Grenznutzen«. Die Psychologie muss eben das Befriedigungsgefühl nach seiner Grösse, Qualität, assoziativen Verbundenheit, Formung durch Erkenntniselemente (*Siegfr. Kraus*) u. dgl. betrachten; die Wirtschaftstheorie aber muss die mit dem Befriedigungsgefühl erfolgende Handlung in ihrem Zusammenhange mit anderen Handlungen, d. h. in ihrer funktionellen Bedeutung beschreiben, daher erscheint ihr die geringste noch gewollte Befriedigung als letzter noch erreichbarer Nutzen, als Grenze des wirtschaftlichen Handelns. — Aehnlich der Begriff des Wertes, genauer des Wertgefühles selbst. Dieses erscheint in der Psychologie als ein Element des Begehrens, das proportional ist dem Abstand der Lust und Unlustelemente, welche mit dem Vorhandensein oder Fehlen der Bedürfnisbefriedigung gegeben sind (*Ehrenfels*); in der Wirtschaftstheorie aber erscheint das Wertgefühl — z. B. *Menger*, *v. Wieser*, *Böhm-Bawerk*, *Philippovich* — als die Bedeutung, die es einer Handlung oder einem Ding im Gesamtzusammenhange des Handelns verleiht, als ein Agens, das Beziehungen zu Gütern schafft und die Systeme von Handlungen formal ermöglicht oder herbeiführt, welche eben das wirtschaftliche Handeln darstellen.

2. Der Unterschied von Wesens- und Funktionsbegriff erkennntnistheoretisch betrachtet. Unsere Unterscheidung von Wesensbegriff und Funktionsbegriff lässt sich vom erkenntnistheoretisch-logischen Standpunkte aus anfechten. Erkenntnistheoretisch betrachtet erscheint nämlich jeder Funktionsbegriff im Grunde als gleichartig mit dem Wesensbegriff; mit andern Worten: jeder Funktionsbegriff hat dieselbe logische Struktur wie ein Wesensbegriff. Bezeichnet doch der Begriff eines Dinges nur die Summe seiner Eigenschaften. Da aber die »Eigenschaften« oder »Beschaffenheiten« nichts für

sich Seiendes, sondern immer nur Eigenschaften eines Dinges sind, d. h. nur aneinander, in einem Zusammenhänge, also als Funktionen auftreten, so fällt eigentlich Funktional- und Wesensbegriff erkenntnistheoretisch-logisch zusammen. Jeder Begriff eines Wesens oder Dinges mit seinen Eigenschaften (Ding- oder Wesensbegriff) löst sich, wie ersichtlich, grundsätzlich in einen Begriff von Beziehungen oder Funktionen auf (Relations- oder Funktionsbegriff). Es kann nämlich schliesslich jeder Zusammenhang als »Funktional«-Zusammenhang bezeichnet werden. Z. B. ist die Grösse der Kugel-Oberfläche eine Funktion der Grösse der Radien, oder auch: die Oberfläche hat die Eigenschaft, durch die Grösse des Radius bedingt zu sein.

Eine Summe von Eigenschaften wird nämlich als Begriff eines Dinges zusammengefasst, weil mehrere Bedingungen eine einheitliche Bedingtheit in die Erscheinung bringen. Wenn wir von einer Erscheinung des Ding-Individuums sprechen, so will dies besagen: irgendwelche Eigenschaften (Bedingungen) erweisen sich als in einem gewissen funktionellen Zusammenhange miteinander stehend, sie bilden eine Zusammengehörigkeit, ein Ding. Wenn diese Zusammengehörigkeit in irgend einer Beziehung als Einheit auftritt, eine einheitliche Wirkung übt, so entsteht eine neue, selbständige Kausalverknüpfung von Erscheinungen: das Ding tritt als solches in einen neuen Zusammenhang ein. Dieser neue Zusammenhang ist für sich beschreibbar und die Beschreibung des Dinges in Bezug auf denselben ist nichts anderes als sein Funktional-Begriff, der Begriff seiner Leistung im Zusammenspiel mit anderen Bedingungs-Komplexen oder Dingen. Mit Rücksicht darauf, dass ein »Ding« schon eine Zusammenfassung des gesetzmässigen Zusammenhanges von Bedingungen (»Eigenschaften«) ist, ist jede Eigenschaft, die dieser Zusammenhang (als ein Ganzes) in einem neuen Zusammenhange zeigt, die Funktion des Dinges. Es ist ersichtlich, dass hier die Begriffsbildung in erkenntnistheoretischer Beziehung denselben Charakter wie beim Wesensbegriff hat. Es wird ja immer nur das Wesen der Funktion beschrieben. Deswegen hat die Unterscheidung von Wesen und Funktion allerdings keinen erkenntnistheoretischen oder logischen Geltungsanspruch; hingegen eine grosse praktisch-methodologische Bedeutung. Denn ist der Begriff des Funktional-

zusammenhanges auch gleichfalls ein Wesensbegriff, so beschreibt er doch das betreffende Ding in einem neuen Zusammenhange, und seine Sonderstellung ist sonach methodologisch notwendig, wenn auch erkenntnistheoretisch unmöglich. Jene neuen Zusammenhänge sind die Leistungen der Dinge in einem grossen Ganzen. Und die Beschreibung dieser neuen Zusammenhänge ist eben für die Sozialwissenschaft von besonderer Bedeutung, weil jene Zusammenhänge selbst eine besondere Bedeutung in der Konstitution der Sozialwissenschaften einnehmen.

Resümierend ergibt sich, dass unsere Unterscheidung von »Funktion« und »Wesen« nur methodischer, nicht prinzipiell erkenntnistheoretischer und logischer Natur ist. Der »Wesens-Begriff« könnte daher auch als »genetischer Begriff« dem Funktions-Begriff gegenübergestellt werden; denn er gibt die Bedingungen an, unter welchen ein Ding grundsätzlich steht, die Wurzeln dieses Dinges. Jedoch deutet der Terminus »genetisch« zu sehr auf die Entstehungs-Geschichte, und dies wäre allzu missverständlich. Daher ist die Bezeichnung »Wesensbegriff« vorzuziehen.

3. Der Begriff der Funktion. I. Allgemeine Erörterung. Bevor wir auf das Verhältnis von Funktionsbegriff und Wesensbegriff in der Sozialwissenschaft eingehen können, ist der Begriff der Leistung oder Funktion selbst näher zu untersuchen.

Im Begriff der Leistung könnten vor allem teleologische Elemente vermutet werden. Es scheint, als handle es sich dabei um den Erfolg eines Mittels, um eine bestimmte Beschreibung des Verhältnisses von Mittel und Zweck. Dies ist nicht der Fall. Ob es sich um einen bewussten Zweckzusammenhang oder um einen toten Mechanismus handelt: Die Leistung eines Elementes in einem Zusammenhange erscheint bloss als seine Kausalwirkung. Dass die Wirksamkeit (Funktion) der Familie im sozialen Körper die Bevölkerungserneuerung ist, stellt eine kausaltheoretische Beschreibung dar, ebenso wie die Einsicht, dass eine Vergrösserung des Radius einer Kugel eine Vergrösserung ihres Umfanges bewirkt. Ebenso wie wir sagen, die Funktion oder Leistung der Familie im sozialen Körper sei die Bevölkerungserneuerung, ebenso kann man sagen, die Leistung der Radiusgrösse sei in bestimmter Verursachung die Grösse des Kugelumfanges. Dass es sich bei sozialen Erscheinungen um

Werttatsachen, Mittel für Zwecke handelt, tut dem kausalen Charakter der Untersuchung auch keinen Abbruch. Denn es handelt sich nicht um ein System von Zwecken, sondern um ein System von Mitteln für gegebene Zwecke. Also letztlich nicht um einen Zweckzusammenhang, sondern um einen Zusammenhang der Mittel, der seiner Natur nach nur kausal sein kann.

Wenn auch die Mittel nur wegen des Zweckes an ihrem bestimmten Platze sind (und insoferne allerdings ihre Begründung im Zwecke haben, teleologisch »bedingt« sind), so sind sie es doch nur durch ihre kausale Wirksamkeit. Bei der Funktionserscheinung handelt es sich also um die Kausalität der Mittel.

Ausserdem folgt der grundsätzlich-kausale Charakter jedes Funktionsbegriffes schon aus unserer oben durchgeführten erkenntnistheoretischen Gleichstellung desselben mit dem Wesensbegriff.

II. Spezieller logischer Nachweis der kausalen Natur des Funktionsbegriffes und seine endgültige Definition. Um aber auch im besonderen keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, will ich noch eine genauere Einzel-Analyse des logischen Tatbestandes, der hier vorliegt, versuchen [1]).

Den sozialen Erscheinungen gegenüber handelt es sich, wie oben ausgeführt, im letzten Grunde stets um Willensakte (Handlungen) der Menschen, die zur Erreichung von Zwecken dienen. Was geschieht nun, wenn gewolltes Handeln realisiert werden soll? Dieses: Das Objekt (Ziel) des Wollens wird als verwirklicht gedacht, d. h.: als mögliches Ziel vorgestellt und nach einer Prüfung, ob ich den Zweck wirklich verfolgen soll, wirklich zu dem meinigen machen soll, entweder angenommen oder verworfen.

Dieses Entwerfen eines möglichen Zweckes, dieses Ueberlegen einer Handlung, die ich ausführen will, schliesst also folgende logische Operationen in sich:

1. Eine Ueberlegung der Ausführbarkeit (Realisierbarkeit) der Handlung durch Mittel. Diese Ueberlegung geht rein auf die theoretische Erfassung eines kausalen Zusammenhanges. Es handelt sich dabei um die Frage, »was soll Mittel für meinen bestimmten Zweck sein?«; sie wird mittels einer Antwort von folgender logischer Struktur gelöst:

Wenn Du a (= Ziel) erreichen willst, musst Du b (= Mittel) verwirklichen, was strenger formuliert heisst: b muss — gemäss unserer theoretischen Kenntnis der

1) Ich folge dabei *Sigwart* (»Logik«, 3. Aufl. 1904 Bd. II. S. 742/43 u. 750/53), soweit er diese Fragen behandelt hat. — Zur erkenntnistheoretischen Aufklärung des Unterschiedes von teleologisch und kausal möchte ich noch verweisen auf *H. Münsterberg*, Grundzüge der Psychologie Bd. I. 1900. S. 395 ff., 14 ff. u. ö.; u. auf *Gottl*, »Der Stoff d. Sozialwissenschaft«, Archiv f. Sozialw. 1907, dessen Trennung »noëtisch« und »phänomenologisch« die prinzipiellste Aufklärung in dieser Richtung ermöglicht. Vgl. auch »Grenzen d. Geschichte«. 1904, p. 42 ff.

betreffenden Zusammenhänge — zu der schon vorhandenen Vielheit von Bedingungen hinzutreten, um die Gesamtheit der Bedingungen für a zu ergeben.

Es wird also in der Frage nach dem Mittel zu a nach einer Verwirklichungs-Bedingung von a gefragt, oder allgemeiner ausgedrückt: nach den realen Bedingungen, unter denen das gewollte Zweck-Objekt steht. Sonach ist diese ganze Ueberlegung kausaltheoretischer Natur!

Die Erwägung einer zu vollziehenden Handlung schliesst

2. in sich: eine praktische Ueberlegung, ob ich den Zweck auch faktisch verfolgen soll, ob der Zweck auch faktisch berechtigt sei. Dieses Richten eines Zweckes heisst nun: Analyse des Willensaktes daraufhin, ob er zu meinen übrigen Zwecksetzungen passt, ob er mit ihnen übereinstimmt, ob er nicht mit meinem sonstigen Wollen in Widerspruch steht.

Diese Analyse, welche einen bestimmten Zweck an höheren Zwecken richtet, schliesst nun in sich:

a. Die Unterordnung des spezielleren Wollens unter das allgemeine, d. i.: Bestimmung des rein logischen Verhältnisses des Allgemeinen zum Besondern;

b. Die Erkenntnis eines Konfliktes oder einer Uebereinstimmung. d. i.: Erkenntnis der Unvereinbarkeit verschiedener Zwecke, die zusammengedacht sich widerstreiten oder ihrer Vereinbarkeit [1]). Dies ist das logische Phänomen des Widerspruches.

In beiden Fällen handelt es sich um die logischen Operationen der Deduktion (Determination des Allgemeinen zum Besondern, Begriffsentwicklung) und der Reduktion, die meistens Induktion ist (Generalisation des Einzelnen zum Allgemeinen durch Abstraktion), also um Operationen, die dem theoretischen Denken angehören.

Um den Vorgang der Begriffsbildung, die hier zugrunde liegt, — es ist die eigentliche »finale« oder teleologische Begriffsbildung, die nach *Stammler* und seiner Schule die spezifische Methode der Sozialwissenschaft sein soll und auch den Begriff der Gesellschaft bestimmen soll — genauer darzulegen und so alle Irrtümer von vorneherein auszuschliessen, ist noch folgende Betrachtung nötig.

Dass dies logische Verhältnis von Ueber- und Unterordnung auf dem Gebiete von Zweck und Mittel das gleiche ist, wie beim theoretischen Erkennen, ist leicht einzusehen, weniger leicht aber, dass dies auch beim Phänomen des Widerspruches der Fall wäre. Dass Zwecke sich widersprechen — ist das das gleiche, wie das rein logische Phänomen des Widerspruches, wonach es sich widerspricht, dass a zugleich b und nicht b sei?

Es muss hier zunächst die Verschiedenheit dargetan werden, die zwischen dem System der Zwecke und dem System der theoretischen Begriffe (d. i. der Begriffe des Erkennens) besteht.

Das System der Zwecke folgt aus der materialen Natur des Wollens, d. h. aus der faktischen, inhaltlichen Beschaffenheit des »obersten Zweckes« oder »höchsten

---

1) Ein anderer Fall ist es, wenn Zwecke sich zwar als solche nicht widerstreiten würden, aber zusammen verwirklicht gedacht sich kausal aufhöben oder unmöglich wären. Dies betrifft bloss die Frage der äusseren Verwirklichung der Zwecke, die etwas ganz anderes ist wie die Prüfung ihrer eigenen Reihe, die ein Richten ihrer Berechtigung ist. (In diesem Zusammenhange hat auch *Sigwart* den Fehler begangen, beide Fälle nicht streng von einander zu trennen. Vgl. a. a. O. S. 743 letzte Zeilen.)

Gutes«, das der Mensch seiner Natur nach sich setzen muss, und der spezielleren Triebe und Begehrungen, die im psychophysischen Individuum vorhanden sind. (Ich will damit nicht gegen die aus metaphysisch-philosophischem Erlebnis hergenommene Bestimmung des höchsten Gutes sprechen, sondern nur betonen, dass dieses, obzwar für sich notwendig und bedingungslos gewollt, als Prämisse des praktischen Systems der Zwecke immer material ist, also nicht formal-apriorisch; dies zeigt sich schon daran, dass zur Konstruktion des faktischen Systems der Zwecke auf die gegebene psychophysische Natur des Menschen zurückgegangen werden muss.)

Es liegt also auf dem ethischen Gebiete so, dass die oberste Zwecksetzung, das »höchste Gut«, ein materiales Prinzip ist, das zwar für sich absolut und unbedingt gewollt wird, aus dem sich aber kein reales System der Zwecke ableiten lässt, weil die einzelnen Zwecke aus der empirischen Natur des Menschen hergenommen werden müssen. Das System der Zwecke ist also empirischer Natur; ein System ist es sodann nur durch die apriorische Natur unseres Wollens, wonach alle Zwecke in sich übereinstimmen müssen, alles Wollen einheitlich sein muss. Diese ethische Notwendigkeit, wonach man nichts Widersprechendes wollen soll, erscheint so zwar als apriorisches, aber nur rein formales Prinzip; sie ist ein selbständiges Axiom, das auf dem Gebiete des Zweckes ein natürliches Analogon zu dem Satze des Widerspruches auf dem Gebiete des Erkennens bildet. Das materiale System der Zwecke hat also Notwendigkeit in sich, soferne nichts gewollt wird, was einem höheren Zwecke widerspricht, und sofern dieser höhere Zweck gewollt wird.

Das Prinzip, dass nichts Widersprechendes gewollt werden soll, dass das Wollen einheitlich sei, ist sonach ein selbständiges, und »Widerspruch« im ethischen Sinne ist also etwas anderes als im logischen Sinne. Hier bedeutet er, dass a niemals zugleich a und Non-a sein könne, dort, dass ich nicht niedere Zwecke wollen soll, die den höheren zuwider laufen. Aber bei der praktischen Ueberlegung, welche einen niedern Zweck an einem höhern richten möchte, handelt es sich eben immer um eine Aufgabe der Erkenntnis, zwar der Erkenntnis von ethischer Widerspruchslosigkeit, aber doch um theoretische Erkenntnis, weshalb dafür nur das logische Prinzip des Widerspruches in Betracht kommt. Das ethische Prinzip der Widerspruchslosigkeit stellt nur die Aufgabe, die theoretische Erkenntnis hat sie zu lösen!

Dies sei noch an einem Beispiel erläutert, etwa: die Feststellung, dass es sich widerspricht, zu teurerem Preise einzukaufen, als verkauft werden kann, wenn der Zweck dieser Handlungen die Erzielung von Gewinn (Ueberschuss) ist.

Hier ist, wie stets, das faktische, widerspruchslose System der Handlungen: billiges Einkaufen, teures Verkaufen durch die materiale Natur des Zweckes: Gewinnerzielung durch Handel, gegeben. Aber die Feststellung des Widerspruches oder der Widerspruchslosigkeit geschieht durch Reduktion der Erscheinungen: Einkaufen — Verkaufen, auf das ihnen gemeinsame Element, nämlich die Ueberschuss-Erzielung, d. h. durch Zurückführung der Mittel (Ein- und Verkaufen) auf ihre Ueberschuss bewirkende Eigenschaft, den Zweck. Würde Ein- und Verkaufen nicht einen Ueberschuss ergeben, so würden sie dem, worauf sie reduzierbar sein sollen, widersprechen. Es widerspricht sich, dass Ein- und Verkaufen nicht ergibt: Ueberschuss, d. h. es widerspricht sich, nach dem Satz des Widerspruches, dass der Begriff »Ueberschuss« sich mit etwas anderem decken soll, als mit sich selbst, etwa mit dem Begriff »Verlust« — kurz, es sind selbstverständlich die elementaren (sowie auch die andern) logischen Prinzipien und Operationen, welche den Erkennt-

nisprozess, der in der teleologischen Untersuchung von Mittel und Zweck gelegen ist, ausmachen. — Das gegebene Beispiel würde sich also folgendermassen aufklären: das Materiale an dem ganzen Phänomen, nämlich dass es sich gerade um den Zweck der Gewinnerzielung (Gütererwerbung überhaupt) handelt, ist durch das letztlich mit unsern psychophysischen Erlebnissen gegebene System der Zwecke bestimmt; die Durchführung des gegebenen Zwecks: dass es sich um Ein- und Verkaufen handelt, ist durch das verfügbare kausale System der Mittel bestimmt (als dieses System erscheinen eben die Akte des Ein- und Verkäufers); die logischen Operationen zur Prüfung der Mittel für den Zweck, d. h. zur Prüfung eines Zwecks an einem höhern Zweck begründen die eigentliche »finale« oder teleologische Begriffsbildung, aber sie sind Akte des theoretischen Erkennens und bestehen hauptsächlich in der Unterordnung des Besonderen unter das Allgemeine, sowohl als Deduktion wie als Reduktion.

Die vorstehenden Darlegungen haben ergeben, dass auch die »praktische« »teleologische« oder »finale« Betrachtung des Verhältnisses von Mittel und Zweck mit theoretischen Elementen arbeitet[1]); aber sie ist doch als spezifisch teleologische möglich; denn sie ist nicht auf nomothetische Begriffsbildung (Gesetzesbegriffe) gerichtet, sondern auf die Konstruktion reiner, in sich widerspruchsloser Zweckreihen. Die teleologische Betrachtung existiert also für sich; aber sie ist dadurch charakterisiert, dass ihre logisch-theoretischen Akte durch das Erkenntnis-Ziel, das sie anstrebt, ausgewählt werden. — Die prinzipielle Zweckgebung selber ist dann wieder etwas anderes als die finale Betrachtung; sie liegt im letzten Grunde im Begriffe des höchsten Gutes, dessen Inhalt von einem Erlebnis hergenommen werden muss. Auch in spezielleren relativ isolierten Systemen von Zwecken liegt sie im Erlebnis.

Was folgt aus allen bisherigen Ausführungen für den Begriff der »funktionalen Bedeutung« der Elemente eines Funktionalzusammenhanges?

Wir haben oben gesehen, dass die Ueberlegung, welche sich auf die Realisierung eines Zweckes richtet, nur auf die Konstruktion eines Systems der Mittel geht. Somit ist es unzweifelhaft, dass das innerste Wesen des Funktionalbegriffes kausaltheoretischer (nomothetischer) Natur sein muss, denn das System der Mittel ist eben ein kausales System. — Z. B. gibt der Satz: dass das schlechte Geld das gute verdränge, an, welche Wirkung ein bestimmtes Geld im System der Handlungen »Geldverkehr« hat, nämlich dass es das System »Geldverkehr« so variiert, dass ein bestimmtes Geld verdrängt wird. Die Funktion

1) Aehnlich wie *Gottl* für die idiographische [individuelle] Begriffsbildung nachgewiesen hat, dass sie mit allgemeinbegrifflichen »nomothetischen« Elementen durchsetzt ist. Die Identifizierung von »nomothetisch« und »theoretisch« schlechthin hat *Gottl* damit aus der Welt geschafft. Denn auch die idiographische und, wie wir sahen, teleologische Begriffsbildung arbeitet mit theoretischen, allgemein begrifflichen Elementen, indem sie sich die Ergebnisse des nomothetischen Denkens nutzbar macht. Vgl. *Gottl*, »Umrisse einer Theorie des Individuellen«, Archiv f. Sozialwissenschaft, 1906.

des schlechten Geldes, gutes Geld zu verdrängen, ist somit der Ausdruck bestimmter Variationen im System der Handlungen, d. i. in einem kausalen System der wirksamen Mittel, die zur Erreichung von Zwecken verwirklicht werden. Das »schlechte Geld« [genauer: die Handlungen, die ihm zugrunde liegen] variiert somit ein kausales System und die bestimmte Variation des kausalen Systems begründet seine »Funktion« oder »Bedeutung« für das mit jenem System gegebene System der Mittel. Hieraus folgt: Der Begriff der »Leistung«, »Funktion« oder funktionalen »Bedeutung« eines Elementes (einer Komponente) innerhalb eines Systems von Mitteln gibt den kausalen Anteil des Elementes an dem konkreten Produkt oder Effekt des Systems an. Oder mit andern Worten: der Funktionsbegriff beschreibt den kausalen Anteil eines Dinges (Elementes oder Elementenkomplexes) an dem konkreten Zusammenwirken in dem System von Kausalzusammenhängen, welches das System von Mitteln darstellt.

Diese Definition klärt jene scheinbare Zweckbeziehung, jenes versteckte teleologische Element, das dem Begriff der Funktion oder Bedeutung eines Mittels anhaftet, vollständig auf: es ist dasjenige historische Element, welches überhaupt mit dem konkreten Zusammenhang, dem Zusammenschluss der Mittel gegeben ist. Die konkrete[1]) Art der Zusammenstellung des Systems oder, was dasselbe ist, das konkrete Produkt (Erfolg), ist auf einen Zweck gegründet, aber der kausale Anteil an dem Produkt ist eben doch rein kausal. Dass die »Funktion« aber ein kausaler Anteil an einem Produkt (Erfolg) ist, also nicht eine generelle [z. B. physikalische] Wirksamkeit schlechthin, sondern eine Wirksamkeit in einer konkreten Art von Zusammenhängen, — das ist das, was scheinbar als Zweckbeziehung, als teleologisches Element zu Tage tritt. Es ist aber in Wahrheit keine Beziehung des kausalen Mittels zu einem Zwecke — das wäre widersinnig, das Kausale kann zum Zweck keine Beziehung haben, sondern nur der höhere zum niedern Zweck — sondern es ist die Beziehung des kausalen Mittels zu seinem konkreten Zusammenhang, zu der konkreten, histo-

1) »Konkret« soll hier wie im folgenden nicht heissen »individuell«, sondern »historische Gattung«, also bestimmte Kombinationen, die als solche wieder Klassen und Typen darstellen können.

rischen Art des Systems, in dem es wirkt! Dies ist also der Unterschied eines »Funktionsgesetzes« und eines (z. B. physikalischen) »Naturgesetzes«: dass das erstere historischer, das letztere genereller Natur ist. Der Unterschied ist also nur graduell, da auch z. B. optische Gesetze gegenüber den mechanischen Gesetzen schon »historisch« sind, denn »Licht« ist schon ein historisches Phänomen gegenüber der mechanischen Bewegung von Körpern oder Teilchen überhaupt. Die Grenze aber, wo nomothetische Begriffe (die ausser den mechanischen alle schon historisch sind) Funktionsbegriffe genannt werden können, ist da gegeben, wo Dinge miteinander zusammenwirken, d. h. mehrere Arten von Dingen sich kombinieren. Wenn dieses Zusammenwirken beschrieben wird, werden Funktionen (der Teile im Ganzen) beschrieben. Daher sind nicht nur viele Begriffe der Meteorologie, sondern sogar auch der Physik Funktionsbegriffe. Wenn z. B. gesagt wird, dass die Linse das Licht »bricht«, so ist dies ihr Funktionsbegriff, da dabei eigentlich das Zusammenspiel, der Zusammenhang von Linse und Licht als solcher ins Auge gefasst ist. Der strenge, nomothetische Begriff des Lichtes hat damit nichts zu tun, dass es die historische Kombination mit der Linse überhaupt gibt, denn er bezieht sich rein auf die Struktur etc. der »Aetherbewegungen«, die das Licht konstituieren.

Ein Funktionsbegriff besteht also nur durch die Bezugnahme auf die konkrete Art von Kombination des Zusammenspiels von Dingen, in der ein Ding (Element) kausal wirksam ist.

4. Das methodologische Verhältnis von Wesens- und Funktionsbegriff in der Sozialwissenschaft. Dieses bedarf trotz des Vorhergegangenen noch besonderer Aufklärung, denn nun handelt es sich um eine Frage der Erkenntnisleistungen der beiden Begriffsarten für die sozialwissenschaftlichen Probleme.

In der Sozialwissenschaft ist der Zusammenhang von Teilen im Ganzen zu erforschen, und schon daraus folgt, dass es sich bei ihr prinzipiell um Funktionsbegriffe handelt. Dass diese vom Wesensbegriffe prinzipiell unabhängig sind, haben wir schon früher gesehen. Der Wesensbegriff besagt eben nur, wie sich in einem anderen Zusammenhange jene »Teile« verhalten, d. h. welche Eigenschaften sie »sonst« zeigen, der Begriff der sozialen Funktion aber gibt ihren Wirkungswert nur im Zusammenhang »Ge-

sellschaft« an. Zum Beispiel gibt uns der Funktionsbegriff der Familie, etwa als Erzeugung und Erziehung neuer Bevölkerungselemente gefasst, an, was das Phänomen der Liebe im Zusammenhang mit andern sozialen Erscheinungen bewirkt und bedeutet. Der Wesensbegriff der die Familie repräsentierenden Handlungen hingegen — er ist eine psychologische Theorie der Liebe — zeigt uns, an welche Bedingungen diese Erscheinung in einem andern, nämlich psychologischen Zusammenhange gebunden ist; er zeigt also die Eigenschaften derselben im psychologischen Zusammenhange. Damit sagt er uns aber über die Leistung der betr. psychischen Erscheinungen im sozialen Körper nichts aus, sondern sagt uns nur, welche kausale Verknüpfung gewisser psychologischer Elemente jenem Phänomen »Liebe« entsprechen. Noch klarer lässt sich dies folgendermassen darlegen. Das Phänomen der Bevölkerungserneuerung (A) erscheint im Funktionsbegriffe der Familie als soziale Funktion der Liebes-Erscheinung (a), genauer: der die »Familie« bildenden Liebes-Handlungen; d. h.: a hat die Funktion A, oder: der Funktionsbegriff von a ist A. Der Wesensbegriff von a hingegen zeigt a als psychologischen Zusammenhang zwischen den Bestandteilen α, α', α'' ..... (z. B. sexuelle und psychologische Eigenschaften menschlicher Individuen). D. h.: wenn wir zwei Menschen als psychophysische Phänomene beschreiben, so stossen wir auf die der Liebe correlaten Erscheinungen (a); dann wird aber diese Erscheinung in einem andern als sozialen, nämlich psycho-physischen Zusammenhange beschrieben; im psychophysischen Zusammenhange erscheint a bedingt durch α, α', α'' ....; im sozialen Zusammenhange erscheint a als A, bleibt aber letztlich freilich immer auch von α, α', α'' .... bedingt.

Trotzdem nun aber die Bedingungen α, α', α'' .... immer gültig bleiben, somit auch indirekte Bedingungen der Erscheinung der Bevölkerungserneuerung (A) sind, ist es für die Beschreibung von A, also für die Bildung des Funktionsbegriffes, doch ganz gleichgültig, unter welchen Bedingungen a steht, bez. unter welchen indirekten Bedingungen A steht. Die sozialwissenschaftliche Aufgabe ist nur, die Bedingungen von A zu finden, d. ist A als die Wirksamkeit einer Erscheinung im sozialen Zusammenhang, im sozialen Körper zu verstehen. Dafür ist natürlich die Kenntnis der Bedingungen von a grundsätzlich belanglos (d. h. das Verhalten von a in

einem andern als sozialen Zusammenhang).

Wir sehen deutlich, wie es für die Erforschung der Wirksamkeit der »Teile« im sozialen Zusammenhange an und für sich, grundsätzlich ganz gleichgültig ist, wie sich jene Teile in anderen Zusammenhängen verhalten! Denn jeder neue Zusammenhang, in dem ein »Teil« sich befindet, stellt einen Kausalkomplex für sich dar, dessen Bestimmtheit von den anderen Zusammenhängen grundsätzlich unabhängig ist. Diese gänzliche Belanglosigkeit von Wesen und Funktionsbegriff einander gegenüber käme insbesondere dann in der Sozialwissenschaft wirklich ganz zum Durchbruche, wenn es sich bei ihrem Objekte um ein starres, unveränderliches System von Elementen handelte. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind die Elemente ihres Systems sehr veränderlich und gehen fortwährend neue Zusammenhänge ein. So erlangt aber die Kenntnis der Beschaffenheit anderer Zusammenhänge, in denen sich dieselben Elemente vorfinden, die Bedeutung eines Verständnisses der Variationen der sozialen Erscheinungen, soweit diese Variationen ihre Bedingungen ausserhalb der sozialen Sphäre, nämlich in jenen anderen Zusammenhängen, haben. Wir nennen dieses Verhältnis ein hilfswissenschaftliches.

Indem uns also der Wesensbegriff die Eigenschaften der Bestandteile der sozialen Komplexe in anderen Zusammenhängen darstellt, vermittelt er uns nichts Geringeres als die Erkenntnis der mittelbaren Bedingungen, an welche die sozialen Funktionserscheinungen gebunden sind[1]). Und diese Erkenntnis ist für die Erforschung der sozialen Zusammenhänge, wenn auch logisch grundsätzlich be-

---

1) Die »mittelbaren Bedingungen« sind eben die psychologischen, physikalischen etc. Bedingungen, welche die Elemente oder Komponenten der Funktionserscheinungen tragen, ihre Natur-Bedingungen; die sozialen Bedingungen sind die »unmittelbaren« — wenn man diesen Ausdruck »unmittelbare Bedingung« überhaupt gebrauchen will — sie liegen in der funktionellen Bedeutung der Elemente einer sozialen Erscheinung, denn die soziale Existenz eines Elementes ist nur möglich durch seine bestimmte Eingliederung in den funktionellen Zusammenhang. — Man könnte auch hier wieder einwenden: die sozialen Bedingungen eines Phänomens liegen eben in ihrem Begründet-Sein auf Zielen des Handelns, sind somit teleologisch, nicht kausal. Dies trifft aber nicht zu. Der Hinblick auf die Ziele ist entweder politisch oder ethisch-philosophisch, nicht sozial-theoretisch. Theoretisch ist nur der Hinblick auf die Bedeutung, Leistung oder Funktion des Mittels!

langlos, so doch praktisch sehr wertvoll. Sie ist eben eine hilfswissenschaftliche Erkenntnis. Wir sahen oben, wie A an die Bedingung a gebunden war (wenn a als Teil im sozialen Ganzen gedacht ist). Die Bedingungen, an welche a wieder in seiner Existenz gebunden ist, zeigen sich aber niemals im sozialen Zusammenhange, sondern nur im psychologischen. Deswegen ist der Wesensbegriff von a, der psychologischer Natur ist, ein hilfswissenschaftlicher Begriff für A.

5. Die Selbständigkeit sozialer Gesetze. Aus dieser methodischen (hilfswissenschaftlichen) Notwendigkeit folgt vor allem, dass die im Funktionsbegriff niedergelegte Gesetzmässigkeit des (sozialen) Komplexes von der Gesetzmässigkeit der (psychologischen) Bestandteile nicht ableitbar, also selbständig ist (was ja mehrfach, z. B. von *Simmel*, bestritten wird). Deshalb kann auch der Wesensbegriff nur die dargelegte hilfswissenschaftliche Rolle spielen, nicht etwa den Ausgangspunkt für die Deduktion abgeben (wie es z. B. jede Auffassung, welche die Nationalökonomie als angewandte Psychologie erklärt, prinzipiell verlangt). Wie aus den frühern Analysen hervorgeht, ist es allein schon das historische Datum einer neuen, bestimmten Kausal-Verknüpfung von »Teilen«, das in jeder neuen Gattung von Komplexen ein grundsätzlich Neues, also selbständig Beschreibbares bedeutet. Selbst wenn wir das Ideal der Erkenntnis verwirklicht denken, können wir nie zu einer Zurückführung der Gesetze von Komplexen auf die der Elemente gelangen. Umgekehrt muss das (historische) Datum des Komplexes bei jeder kausaltheoretischen Betrachtung der Bestandteile verloren gehen; denn indem die »Bestandteile« für sich untersucht werden, heisst das ja nur, dass sie nun auf einen anderen Zusammenhang hin untersucht werden. Zum *Gay-Lussac-Mariotte*schen Gesetz z. B. kann sich kein Gesetz von Atombewegungen so verhalten, dass es aus ihm unmittelbar ableitbar, in ihm enthalten wäre, sonach durch dasselbe ja grundsätzlich überflüssig erschiene; denn das *Gay-Lussac*sche Gesetz beschreibt ein originäres Ereignis! Ebenso auf dem Gebiete der Gesellschaft. Wenn ein gesellschaftlicher Komplex A in allen seinen Komponenten a, b, c . . . von andern Wissenschaften auf das exakteste nach den Gesetzmässigkeiten derselben erfasst wäre, so wäre damit über den Komplex A als solchen, d. h. über den spezifischen Kausalzusammenhang, der ihn eben als Komplex in der Gesellschaft konstituiert, dennoch gar nichts ausgesagt. Denn entweder führt dieser Gesamtzustand des Komplexes über die Gesetzmässigkeit der Komplex-Bestandteile hinaus — oder eine selbständige Wissenschaft von Komplexen wäre überhaupt unmöglich.

Man kann freilich einwenden, dass auch das *Gay-Lussac*sche Gesetz nur Bestandteil einer allgemeinen Theorie der Körperwelt sei und sonach sich in diese Theorie einfügen und zu den Grundgesetzen der Bewegung in einem Verhältnis stehen müsse. Dies ist an sich freilich richtig. Aber Gesetze bestimmter Konstellationen von Elementen der Körperwelt können aus den allgemeinsten Gesetzen dennoch niemals abgeleitet werden, weil ja die neue Konstellation nur durch ein historisches Datum möglich ist und sonach durch eine Gesetzmässigkeit innerhalb konkreter, historischer Gültigkeit und Bestimmtheit beschrieben werden kann. Ein Gesetz, welches über den Komplex A aussagt, dass er durch einen bestimmten Zusammenhang der Bestandteile a, b, c charakterisiert sei, rekurriert wohl

auf die Teile aber indem es a, b, c für A verantwortlich macht, treten sie bloss in ihrem Zusammenhang als A auf, d. h. nicht als Teile, die wieder aus Teilen bestehen, sondern als absolute Reaktionseinheiten einer bestimmten Verbindung; denn die Gesetze, nach denen a und b und c bestehen und sich verändern, erscheinen in jenem Gesetze (A) in einem selbständigen, d. h. grundsätzlich neuen Zusammenhange. Das Gesetz über den Komplex A bezieht sich ja nur auf das grundsätzlich neue Datum der Bedeutung von a und b und c als Aenderungsbedingungen im System A, also auf eine neue einheitliche Kausalverknüpfung in einem Gesamtzusammenhange. Die »neue Einheit« eines Gesamtzusammenhanges ist nichts anderes als die neue gesetzliche Verknüpfung von Teilen, welche dann in anderen Verknüpfungen natürlich anders als Teil oder Ganzes auftreten. Wieder ergibt sich, dass selbst die erschöpfendste wissenschaftliche Erfassung der Teile a, b, c »an sich« (d. h. eigentlich nur in anderen Zusammenhängen, a r s . . . . a y z . . . . etc.), uns kein Titelchen ihrer Bedeutung für den Gesamtzusammenhang a b c (= A) mitteilen, woraus eine Ableitung letzterer Beschreibung (d. i. des Gesamtzusammenhanges) als besonderer aus jener (d. i. des Teiles) als allgemeinerer sich als unmöglich ergibt. Die Gesetze des Gesamtzustandes sind also gegenüber jenen der Teile originär und unableitbar.

II. Der logische Aufbau der Nationalökonomie.

Die bisherige Untersuchung hat nur im allgemeinen nachgewiesen, dass das Objekt der Sozialwissenschaften ein System von Funktional-Beziehungen darstellt. Nun fragt es sich aber, ob denn die einzelnen funktionellen Verknüpfungen alle gleichartig oder ob sie nicht von sehr verschiedener Struktur sind. Es ergibt sich daher die Aufgabe, den funktionellen Aufbau der sozialen, im besondern der wirtschaftlichen Erscheinungen zu untersuchen, soweit er auf verschiedene Artung der Funktionen zurückgeht. Dass eine solche Verschiedenheit der Artung in nicht geringem Masse vorhanden sein dürfte, lässt sich bei dem komplizierten Bau des »Ganzen«, das das »Soziale« darstellt, von vorneherein annehmen.

Die Einsicht in den funktionellen Aufbau der wirtschaftlichen Erscheinungen ist zugleich die Einsicht in den prinzipiellen logischen Aufbau der Nationalökonomie; denn da diese nur aus Funktionsbegriffen besteht, so ist die Einsicht in die Arten der funktionellen Verknüpfungen zugleich die Einsicht in die Arten von Funktionsbegriffen, welche das logische Gebäude der Nationalökonomie bilden.

Der Ausgangspunkt für diese Analyse der Funktionen kann nur der sein, dass es menschliche Handlungen sind, welche das primäre Element der sozialen Erscheinungen bilden. Sonach — und im Laufe unserer Untersuchung wird sich dies

noch gänzlich rechtfertigen — handelt es sich nur um die Zergliederung der funktionellen Systeme, zu denen sich die menschlichen Handlungen zusammenballen. Damit erlangt die Analyse von selber einen guten Anhaltspunkt; denn nun ergibt sich von selbst, dass zunächst auseinanderzuhalten sind: die Erscheinungen im Handeln Eines Individuums und die im Zusammenwirken Mehrerer. Die genauere Betrachtung kann dann folgende Funktionalverknüpfungen von Handlungen unterscheiden: Die funktionalen Verknüpfungen der Handlungen im Gesamtzusammenhange des Handelns des Individuums für sich (z. B. die rein individuelle Bedeutung eines Kaufaktes, alle Handlungen *Robinsons*); die Verknüpfungen der Handlungen im Zusammenwirken mehrerer Individuen. (Z. B. ein Kaufakt als Glied in der Erscheinungsgruppe »Markt« betrachtet.) Das erstere Gebiet nennen wir monogenetisch, das letztere polygenetisch. Diesen beiden Unterscheidungen schliesst sich noch an: die Berücksichtigung der oftmaligen Setzung sozialer Erscheinungen oder der Häufung (Masse) und der öffentlichen Regelung.

Wir gehen zur Untersuchung dieser Gruppen von Erscheinungen der Reihe nach über.

1. Die monogenetischen Funktional-Erscheinungen.

Die Bedeutung, welche eine Handlung für das handelnde Individuum selbst hat, stellt ihre individuale Funktionalbeziehung dar. Beispiele bieten sowohl die Handlungen, welche im Zusammenwirken mit anderen vorgenommen werden, wie der Ankauf einer Ware, als diejenigen, welche ohne unmittelbare Beziehung zu anderen, rein individuell verwirklichbar erscheinen, wie ein Konsumtionsakt, oder wie die Handlungen *Robinsons*. Kurz: wie sich ein Kaufakt, ein Konsumtionsakt etc. in mein Handeln funktional eingliedert — das ergibt seine individualen Funktionalbeziehungen.

Die genauere Betrachtung zeigt, dass sich diese funktionale Eingliederung noch spezieller unterscheiden lässt. Ein Kaufakt z. B. kann sich einfügen: einmal in das Ganze dessen, was ich mein »Budget« nenne — was eine allgemeine, rechnerisch-ökonomische Funktionalbeziehung, sozusagen die Funktionalbeziehung in der allgemeinen Wirtschaftsrechnung ergibt. Sodann in das

Ganze dessen, was meine »Bedürfnisbefriedigung« schlechthin darstellt, ohne Rücksicht auf die Opfer und Anstrengungen, die zur Bedürfnisbefriedigung unternommen werden müssen, d. h. der Kauf kann sich mir sozusagen rein konsumtionell darbieten — was die rein konsumtionelle Funktionsbeziehung des Kaufes ergibt; ferner kann ich ihn in anderen Zusammenhängen, etwa in rein technisch-produktioneller Hinsicht betrachten, so dass die angekaufte Ware nur im Lichte ihrer Verwendbarkeit in einem gegebenen Produktionsprozess erscheint (Funktionalbeziehung der technischen Produktion). Eine Handlung fügt sich also ein in eine Mehrheit von besonderen funktionellen Gebilden — so nennen wir solche relative Funktions-Ganze, wie sie sich hier in den Systemen »Budget«, »Konsumtion«, »Produktion« ergeben haben. Der Begriff eines solchen »Funktions-Gebildes« oder »Funktions-Ganzen« bestimmt sich bei näherer Betrachtung dahin: dass es innerhalb des individualen Handelns einen bestimmten abgesonderten Zusammenhang im Handeln, sagen wir: einen besonderen systematischen Zusammenhang in den Handlungen darstellt, der sich um ein relativ selbständiges Ziel gruppiert[1]). So ist die »Produktion« als solche ein System von Handlungen, das um das relativ selbständige Ziel der Herstellung von Produkten schlechthin gruppiert ist; dass dieses Ziel wieder unter der Bedingung eines höheren Zieles, nämlich des Systems der Konsumtion, und des noch höhern der dauernden, generellen »Wirtschaftlichkeit«, das wieder die Form der »Rentabilität« haben kann, steht, tut der relativen Selbständigkeit beider keinen Abbruch. Dieses Phänomen sagt uns vielmehr nur, dass die einzelnen »Funktions-Ganzen« oder »Gebilde« gemäss der Wechselbedingtheit der Ziele des Handelns des Individuums[2]) in durchgängiger, und zwar hierarchischer Abhängigkeit voneinander sind.

Sowohl aus den angeführten Beispielen, wie aus dieser Begriffsbestimmung folgt, dass die funktionellen Beziehungen jeder Handlung recht mannigfaltig sind: der Kaufakt hat z. B. rein budgetmässig die Bedeutung einer »Ausgabe«; im Zusammenhang

---

1) »Relativ selbständig« ist natürlich ein rein gradueller Begriff; was von einem Gesichtspunkte aus noch selbständig ist, ist von einem höhern, allgemeinern Gesichtspunkte aus schon unselbständig. Dies ist aber hier ohne Belang.

2) Strenger ausgedrückt: gemäss der Wechselbedingtheit der Systeme von Mitteln für die korrespondierenden Ziele.

der Produktion, in die die gekaufte Ware etwa eingeht, hat er die Bedeutung eines bestimmten Produktionsmittels. Schon im Hinblick auf diese beiden Bedeutungen allein kann daher der Kaufakt sozusagen eine letzte End-Bedeutung haben, welche sich als Ergebnis und Ausgleich der Einzelbedeutungen in den Gebilden darstellt. In unserem Falle hängt diese End-Bedeutung davon ab, wie sich die beiden Gebilde »Budget« und »Produktion« zu einander verhalten. Ist z. B. der Produktions-Erfolg, der der Verwendung der angekauften Ware zugerechnet wird, grösser als die »Minderung«, die der Ankauf budgetmässig bedeutet, so hat der Ankauf im Gesamt-Zusammenhange des individuellen Handels eine bestimmte günstige Bedeutung. Neben dieser aber existieren relativ selbständig die Einzel-Bedeutungen in den Gebilden.

Hiernach haben wir zu unterscheiden: die unmittelbare Funktionalbeziehung einer Handlung innerhalb eines Gebildes; und die Funktionalbeziehungen einer Handlung durch sämtliche Gebilde, in die es sich einfügt, hindurch, d. h. die Funktionalbeziehung im Gesamtzusammenhange des (wirtschaftlichen) Handelns. Die Funktionalbeziehung innerhalb eines Gebildes hängt ab von der unmittelbaren Stellung und Bedeutung einer Handlung im Gebilde selbst, z. B. die Bedeutung des Kaufes als Erwerbung eines Produktionsmittels schlechthin, oder einer »Ausgabe« im Budget schlechthin. Die Funktionalbeziehung einer Handlung im Gesamt-Zusammenhang des individuellen Handelns hängt ab: 1. von der Eingliederung derselben in sämtliche vorhandenen Gebilde und 2. von dem Verhältnis dieser Gebilde zu einander. — Somit ergeben sich die Unterscheidungen:

1. unmittelbare Funktionalbeziehungen der Handlungen — d. i. ihrer Bedeutungen im Gebilde für sich;

2. mittelbare Funktionalbeziehungen — d. i. ihre Bedeutung durch die Gebilde hindurch im Ganzen der Gebilde, was so viel heisst wie: im Gesamtzusammenhange des individuellen Handelns [wir haben hier nur das wirtschaftliche Handeln im Auge];

3. unmittelbare Funktionalbeziehungen der Gebilde untereinander. Wir nennen diese Funktionalbeziehungen solche höherer Ordnung; sie repräsentieren nicht Beziehungen der Handlungen selbst, sondern die Beziehungen der relativ selbständigen, Gruppen von Handlungen umfassenden, Funktions-

gebilde untereinander.

Alle die bisher entwickelten Begriffe und Phänomene nennen wir monogenetische, weil sie ganz auf individualem Gebiete liegen.

Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Erforschung jener monogenetischen Beziehungen, so zeigt sich, dass unsere bisherigen Unterscheidungen noch weiterführen. Die Anhaltspunkte für diese Weiterführung liegen in der Auseinanderhaltung von Gebilde und Funktionalbeziehung der Handlung. Verfolgt man dann konsequent alle Möglichkeiten der Beschreibung[1]), so gelangt man zu den nachfolgend entwickelten Unterscheidungen.

I. Unmittelbare und mittelbare Funktionalbeziehungen der Handlungen, d. h. ihre funktionalen Beziehungen in den Gebilden und im Gesamtzusammenhange des individuellen Handelns. Ein Beispiel haben wir oben schon durchgeführt. Worauf hier speziell hinzuweisen ist, ist das Phänomen des subjektiven Wertes. Bei diesem handelt es sich zwar nicht selbst um konkrete oder typische funktionelle Bedeutungen von Handlungen für das Individuum; indessen handelt es sich bei ihm um eine generelle Betrachtung sozusagen der Grössen-Verhältnisse der Funktionalbeziehungen. Denn der subjektive, bloss im individualen Handeln auftretende Wert stellt sich zunächst dar als die reine Grösse der Intensität der Funktionalbeziehung (natürlich nur im Sinne einer Vergleichsgrösse), mit andern Worten: als die Intensität der Bedeutung einer Handlung[2]), sei es im Gebilde schlechthin, sei es im Gesamtzusammenhange des Handelns. Es ist ersichtlich, dass eine generelle Beschreibung dieses Intensitäts-Phänomens der Funktionalbeziehungen möglich sein muss. Denn nicht nur, dass die Verwirklichung und Verknüpfung aller Handlungen generell

1) Unter »Beschreibung«, »Beschreibbarkeit« u. dgl. verstehen wir nicht eine historische, auf das Individuelle gehende Betrachtung, sondern eine erklärende, theoretische, gemäss dem Wesen der Erklärung, die eine auf das Allgemeine gehende, »ökonomische« Beschreibung darstellt. Beschreibung und Erklärung ist also in diesem Sinne im letzten Grunde identisch.

2) »Der Wert der Güter ist die Bedeutung, die wir ihnen zuerkennen mit Rücksicht darauf, dass wir unsere Bedürfnisbefriedigung und daher unsere Wohlfahrt von ihnen abhängig wissen«. (*v. Philippovich*, »Grundriss« I. 2. Aufl. 1897, S. 6.) — Aehnlich *v Böhm-Bawerk* (Positive Theorie des Kapitals, 2. Aufl. 1902. S. 137.) *v. Wieser* (Der natürl. Wert, 1889. S. 5, 18 f. u. ö.).

unter ihm als einer formalen Bedingung steht, sondern auch: durch die gleichzeitige Bedeutsamkeit einer Handlung in mehreren Gebilden werden hier selbständige Zusammenhänge geschaffen, insbesondere ergibt sich das generelle Phänomen einer Konkurrenz der Handlungen, je nach dem dieses oder jenes Gebilde, in welchem diese oder jene Handlung bedeutsamer ist, eine grössere Bedeutung im Gesamtzusammenhange des Handelns erlangt; von anderer Seite her betrachtet, ist dies das Phänomen der Wahl zwischen »Mitteln« (Handlungen [1]).

Die subjektive Werttheorie stellt sich darnach als eine allgemeine Theorie der Wirksamkeit der Intensitäten der Funktionalbeziehungen im individualen Handeln dar, also als eine reine allgemeine Grössentheorie. Sie gibt sozusagen die Dynamik und Statik der funktionalen Verknüpfung im wirtschaftlichen Handeln, daher sie auch in der Systematik der Theorie der Nationalökonomie an erster Stelle stehen sollte.

Eine generelle theoretische Beschreibung des subjektiven Wert-Phänomens geschieht z. B. in der Grenznutzentheorie mit dem Satze, dass wir die Güter eines Vorrates nach dem Grenznutzen schätzen. Dass diese Beschreibung eine rein funktionale ist und in keiner Weise psychologisch, sei hier noch ganz kurz nachgewiesen.

Im Grenznutzengesetz wird beschrieben, wie sich die Intensitäten der Funktionalbeziehungen zu einander verhalten, bez. in welcher Weise sie sich durchsetzen, nämlich gemäss dem (kleinsten) Nutzen, den das letzte Gut eines Vorrates noch gewährt. Somit wird die Funktion der kleinsten Intensität oder des »Grenznutzens« beschrieben, seine Bedeutung im System unseres Handelns. Die »subjektive Werttheorie« ist also nicht »psychologischen«, sondern funktionalen Charakters. — Worauf das Grenznutzen-Phänomen beruht, ist wieder eine andere Frage. Das ist dann das psychologische Phänomen der fortwährenden Abnahme der Intensität unserer Bedürfnisse bei fortgesetzter Befriedigung. Es ist dies das von *v. Wieser* sog. *Gossen*sche Gesetz, dieselbe Erscheinung, die in der Psychophysik in anderer Form auftritt und mit dem *Weber-Fechner*schen Gesetz bezeichnet erscheint. — (Ueber den psychologischen und nationalökonomischen Begriff des Grenznutzens vgl. auch oben S. 6). — Wenn *v. Wieser* sagt: Der Werttheoretiker dürfe sich »nicht an der Erklärung des Wechsels der Nutzgrössen genügen lassen, er muss weiter gehen und die Gesetze erforschen, nach denen die Nutzgrössen sich in Werte verwandeln«[2]), so ist damit das Wesen der

1) Der allgemeinste Grund hierfür liegt allerdings noch weiter zurück, nämlich in der Begrenztheit unserer Mittel gegenüber unseren Zielen, unserer allgemeinen Abhängigkeit von der Aussenwelt durch die Bedürfnisse.

2) Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 20.

werttheoretischen Betrachtung im Innersten bezeichnet. Und es widerlegt sogar die eigene Neigung der Grenznutzentheoretiker, die Werttheorie für eine angewandte Psychologie zu erklären. Setzen wir statt »Nutzgrösse« den psychologischen Begriff »Befriedigungsgefühl« so lautet nämlich jener Gedankengang: der Werttheoretiker muss von der psychologischen Einsicht über die Befriedigungsgefühle zu der Betrachtung ihrer Eigenschaft, funktionale Bedeutungen im Handeln zu haben, übergehen und von da zu der Einsichtnahme in die generelle gesetzmässige Art und Weise, wie sich diese Bedeutungs- oder Funktionsgrössen im Handeln durchsetzen.

II. Die Handlungen sind aber nicht nur in ihrer funktionalen Bedeutung schlechthin betrachtbar, sondern auch als Bestandteile des Gebildes oder »Funktions-Ganzen« in das sie sich eingliedern. Das Gebilde bestimmt sich, wie wir früher sahen, als ein System von Handlungen, für einen bestimmten Zweck, das sich damit selbst wieder als Mittel in den Gesamtzusammenhang des Handelns eingliedert. Aus diesem Begriffe des Gebildes folgt, dass es selbständig auf generelle typische funktionelle Beschaffenheiten seiner Funktions-Komponenten hin, beschreibbar ist. Die Betrachtung ergibt hier: jeder Bestandteil des Gebildes determiniert dieses in bestimmter typischer Weise nach der funktionellen Wirksamkeit oder dem Erfolg, den es selbst im Gesamtzusammenhang des Handelns erreichen soll. (Beispiel: eine neu erfundene Maschine, z. B. der mechanische Webstuhl, bewirkt im Gebilde »Produktion« eine technische Erhöhung des Erfolges; gesellen sich hierzu noch gewisse wirtschaftliche Voraussetzungen, so bewirkt sie im Ganzen des Wirtschaftsprozesses eine Erhöhung des »Ertrages«.) — Neben dieser Beziehung auf die funktionelle Wirksamkeit oder den Erfolg eines Gebildes wird aber noch eine solche auf die Struktur oder die Mittel des Aufbaues möglich sein (Beispiel: die Anwendung des mechanischen Webstuhls kann die Anwendung ganz anderer Arbeitsmittel und Verfahren und anderer organisatorischer Zusammenfügung dieser hervorrufen); ferner auf den zeitlichen Aufbau des Gebildes oder die Phase. Die Handlungen als Bestandteile von Gebilden sind daher betrachtbar:

in ihrer typischen Beziehung zur funktionellen Wirksamkeit des Gebildes als Ganzes (sozus. als Erfolgs-Bestandteil), oder, wie wir sagen wollen, in ihrer typischen Beziehung auf die Funktionalität des Gebildes;

in ihrer typischen Beziehung zur Struktur oder zum Auf-

bau des Gebildes als eines technischen Systems von Mitteln sozusagen als technischer Bestandteil[1]); endlich

in ihrer typischen Beziehung zum Verlauf der Konstitution des Gebildes, als zeitliche Phase.

Die Verfolgung dieser letzteren Beziehung ist für unseren rein logischen Zweck nicht mehr unbedingt notwendig und unterbleibt daher im Nachfolgenden.

Die dargelegten typischen Beziehungen nennen wir funktionelle Kategorien oder Kategorien schlechtweg; wir unterscheiden demnach:

1. Kategorien der Funktionalität oder des Erfolges (im Gebilde). Als solche erscheinen nach der obigen Begriffsbestimmung: Kosten, Nutzen (Verlust und Gewinn), Ertrag, Rentabilität, Produktivität, Sparsamkeit und Verschwendung (letztere bes. als Kategorien des Gebildes »Konsumtion«); Reichtum und Armut erscheinen als Kategorien der Gesamtheit der wirtschaftlichen Gebilde, mithin der Wirtschaft als Ganzes; und

2. die Kategorien der Struktur des Gebildes. Als solche erscheinen: Arbeit — Sachgut der Arbeit [Kapital, Boden, freie Güter und Naturstoffe]; Arbeit [worin Arbeitsweise, Verfahren inbegriffen] — technische Organisation der Verrichtungen; ferner überhaupt »Organisation« soweit sie auf dem Gebiete rein individualer Tätigkeit möglich ist, nämlich als bestimmte Zusammenfügung oder Verbindung der Handlungen, Verfahren und äusseren Mittel (Arbeitsteilung und -Verteilung).

Die Kategorien sind sonach typische Gestaltungen der Funktionalität im Gebilde (als Funktions-Ganzes) und typische Gestaltungen im Aufbau der Gebilde als funktioneller Systeme spezifischer Mittel. Jede Handlung ist in diesen kategorialen Beziehungen betrachtbar. Die Kategorien bilden die eigentlichen Grundbegriffe der Nationalökonomie.

III. Ferner sind die Gebilde als solche beschreibbar. Die betrachtete Beschreibung der Handlungen als Bestandteile des Gebildes, oder, was dasselbe ist, des Gebildes nach funktionellen Kategorien, ist natürlich zu unterscheiden von der Beschreibung der Gebilde in ihrer Wesenheit; diese ist eine theoretische Beschreibung derselben als konkreter Typen von Systemen von

---

1) Ich möchte hier ausdrücklich an die ganz in dieser Richtung liegende Unterscheidung *v. Hermanns* von »Technik im weitern Sinne« und »Wirtschaft« erinnern; »Staatswirtschaftl. Untersuchungen, 2. Aufl. 1870 S. 10 f. u. 143 ff.

Mitteln. So ist die (individuale) Produktion als Phänomen beschreibbar, in welchem ein so und so bestimmbares System von Handlungen zur Herstellung von Gütern vorliegt. Ein solcher Begriff der Produktion geht sonach auf eine konkrete Theorie dieses Gebildes, nicht auf dessen kategorialen Aufbau. Allerdings herrscht zwischen der kategorialen Beschreibung der Bestandteile (die sub II soeben erörtert wurde) und der hier in Rede stehenden Beschreibung des Gebildes nach seiner Wesenheit eine gewisse Verwandtschaft; denn die allgemeinste Theorie der Wesenheit des Gebildes ist offenbar wieder nichts anderes als die Konstruktion des Systems jener allgemeinsten generellen Funktions-Kategorien, welche ein Gebilde konstituieren; als Funktions-Ganzes schlechthin z. B.: Kosten, Nutzen, Ertrag (etc.); nach ihrem Aufbau aus Mitteln z. B.: Arbeit, Kapital (etc). (Wie ja auch wir, umgekehrt, oben aus dem allgemeinen Begriffe des Gebildes die kategoriale Beschreibung der Bestandteile ableiten!) Diese allgemeinste Theorie der Gebilde ist ebensowohl eine Lehre von ihren Gestaltungsmöglichkeiten wie eine generelle Lehre von der Anpassung derselben (als Funktions-Ganze).

Indessen bedeutet diese Verwandtschaft der theoretischen Beschreibung der Gebilde mit der kategorialen Beschreibung der Handlungen als Bestandteile noch keine Verwischung der grundsätzlichen Verschiedenheit der beiden Betrachtungsarten. Denn im letzteren Falle erscheinen die Handlungen (als Bestandteile des Gebildes) in ihrer kategorialen Bedeutung, im Falle der theoretischen Beschreibung des Gebildes als solches erscheinen die Kategorien selber als Bestandteile (generelle Funktions-Komponenten).

Beispiele von Gebilden und den allgemeinen Begriff derselben haben wir schon oben, zum Teil mehrfach, erörtert. (Produktion, Konsumtion etc.)

IV. Endlich handelt es sich um die Beschreibung der Funktionalbeziehung höherer Ordnung, d. i. um die Erforschung der Verhältnisse der Gebilde zueinander im Gesamtzusammenhange des individualen Handelns. Der Charakter dieser Beschreibung ist ganz analog der von unmittelbaren Funktionalbeziehungen der Handlungen: es handelt sich um die Aufsuchung der Bedeutung eines Gebildes für das gesamte Handeln. Oder anders ausgedrückt: um die Bedeutung eines relativ selbständigen Systems von Mitteln des Handelns für den Gesamtzusammenhang aller Sy-

steme von Mitteln des Handelns.

Beispiel: Das Gebilde »Produktion« hat die generelle Bedeutung der Beschaffung von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung, steht also unter der Bedingung des Begriffes der letzteren, das Gebilde »Konsumtion« ruht als letztes Ziel aller wirtschaftlichen Tätigkeit in sich selbst; es steht aber unter der rückwirkenden Bedingung der andern Gebilde im Sinne der fortgesetzten Erreichbarkeit der in ihnen gelegenen, notwendigen Zwischenziele. Eine derartige Funktionalbeziehung höherer Ordnung wird z. B. mit der Einsicht vom »notwendigen Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion« beschrieben, oder mit der spezielleren Einsicht, dass die Konsumtion, wenn sie »Kapital-Verbrauch« wird, das Gebilde »Produktion« und damit sich selbst in ihrem dauernden Bestande beeinträchtigt.

Dieses Beispiel zeigt auch, dass die »mittelbaren« Funktionalbeziehungen der Handlungen — das sind deren Bedeutungen durch das unmittelbare Gebilde, in dem sie auftreten, hindurch, Gesamtzusammenhang der wirtschaftlichen Handlungen — prinzipiell gleichbedeutend sind mit den funktionellen Beziehungen höherer Ordnung. Denn »durch die Gebilde hindurch« sind einzelne Handlungen nur beschreibbar als Beziehungen der Gebilde untereinander oder umgekehrt: die Beziehungen der Gebilde untereinander erscheinen im letzten Grunde nur als Beziehungen der Handlungen durch die unmittelbaren Gebilde hindurch.

2. Die polygenetischen Funktionalerscheinungen.

Die umfassendere Gruppe von Funktionalerscheinungen ergibt sich erst, wenn wir die Handlungen innerhalb des Zusammenwirkens vieler Individuen betrachten. Hier können wir die Handlungen, als Glied einer polygenetischen Gruppe von Erscheinungen, wie z. B. »Markt« »arbeitsteilige Kooperation« betrachten. Es ist sofort ersichtlich, dass auf dem Gebiete des Zusammenwirkens Vieler die Beziehungen der Handlungen zu derartigen über den einzelnen Individuen stehenden Gruppen von Erscheinungen in den Vordergrund treten. Die Voraussetzung für diese letzteren selbst ist vor allem: dass mehrere Handlungen mehrerer Individuen ineinander greifen; in unserem Beispiel des »Marktes« ist es die Handlung des Kaufes von der einen, des Verkaufes

von der andern Seite her. Die nähere Betrachtung zeigt dann, dass diese Kaufs- und Verkaufshandlungen darstellen:

Zunächst je für sich Bestandteile eines individuellen Gesamtzusammenhanges von Handlungen. Hier liegt also auch die Möglichkeit einer rein monogenetischen Betrachtung der Funktionalbeziehungen der Handlungen vor und zwar nach allen den (vier) Gesichtspunkten, die wir früher entwickelt haben.

Es ist aber auch jede der ineinandergreifenden Handlungen eines Individuums bedeutsam für den Gegenpart. Zum Beispiel: ein Kaufakt des A hat für diesen selbst zunächst die monogenetischen Bedeutungen; dass aber B an ihn verkauft hat, für ihn (den A) zunächst die Bedeutung, dass ihm der Kauf überhaupt ermöglicht wird; ferner, dass B nur zu speziellen Bedingungen, die nur in begrenzter Weise variabel sind, verkauft, hat für ihn die Bedeutung, dass (innerhalb gewisser Grenzen) sein Kaufakt eine ganz bestimmte Gestaltung annehmen muss, etwa bei »ungünstigen« Bedingungen die einer Einschränkung, bei »günstigen« die einer Erweiterung des Kaufes. In grundsätzlich gleicher Weise gestaltet sich dann das umgekehrte Verhältnis des A zum B, der verkaufen will. — Dieses Phänomen nun, dass jede Handlung zwischen Individuen ausser der eigenen je eine Bedeutung für das andere Individuum, also eine gegenseitige, übergreifende Bedeutung hat, die auf das gegenseitige Ineinandergreifen der Handlungen gegründet ist, — dieses Phänomen begründet erst jene spezifischen Erscheinungsgruppen, wie wir sie in den Beispielen von »Markt« oder »Kooperation« vor uns haben. Wir nennen solche Erscheinungen polygenetische Gebilde oder Kongregal-Gebilde. — Wie diese Erscheinung begründet wird, ist jetzt klar. War das monogenetische oder individuale Gebilde ein relativ selbständiges System von Handlungen, das unter der Bedingung eines relativ selbständigen Zieles steht, so ist das Kongregal-Gebilde nicht ein solches einheitlich aufgebautes und einheitlich bedingtes System; sondern es ist ein System ineinandergreifender, d. i. komplementärer Handlungen mehrerer Individuen (also polygenetischen Aufbaues); und ein in der notwendigen Wechselbedingtheit der übergreifenden Funktionalbeziehungen gegründetes System, also nicht einheitlich, sondern wechselseitig bedingt. Das Phänomen der Wechselbedingtheit der übergreifenden Funktionalbeziehungen ist dabei notwendig gegeben mit der Tat-

sache der Komplementarität oder des Ineinandergreifens der betreffenden Handlungen. Das kongregale Gebilde ist sonach ein rein funktionelles System, in welchem Mittel für individuelle Zwecksetzung mehrerer Individuen komplementär ineinandergreifen, es ist damit dem Individual-Gebilde im innersten Wesen verwandt, wenn es auch nicht in gleicher Weise einheitlich durch ein relativ selbständiges Ziel bedingt, sondern in polygenetischer Anpassung bedingt ist, d. h. genauer: es besteht nicht aus einem einzigen System von Mitteln (für ein individuelles Ziel), sondern aus zwei oder mehr solchen Systemen, die sich komplementär ineinanderfügen. (Allerdings nur infolge der Komplementarität der zugrunde liegenden Ziele, was aber die innere Selbständigkeit des kausalen Systems der Mittel nicht antastet.) — Wir können sonach das Kongregal-Gebilde definieren als ein polygenetisches, funktionelles System ineinandergreifender Handlungen, das unter der konstitutiven Bedingung steht, dass seine Glieder aus mehreren monogenetischen Systemen von Handlungen stammen, die sich komplementär ineinanderfügen.

Zu dieser Begriffsbestimmung sei eine kleine, von unserer Untersuchung selbst etwas abweichende Bemerkung gestattet.

Mit dem entwickelten Begriff des kongregalen Gebildes ist der vielumstrittene Begriff des **Kollektiv-Phänomens** oder **Kollektiv-Dinges** prinzipiell bestimmt: das Kongregalgebilde ist der prinzipielle Typus des Kollektivums. Was die Einzeldinge zu Bestandteilen eines Kollektivums (z. B.: Fluss, Wald, Gesellschaft) macht, ist die funktionelle Verbindung derselben im Ganzen. Die funktionelle Verbindung ist aber notwendig immer in einem gewissen Masse komplementär, »ineinandergreifend« (denn sonst wäre sie eine blosse Häufung). Nur so kann das Kollektiv-Phänomen ein neues, originelles Phänomen oder Ding, über den Einzel-Dingen werden und nur so ist es auch etwas anderes als die blosse Summe oder Häufung seiner Teile. Dem Begriffe der funktionellen Verbindung nach verändern die Bestandteils-Individuen ihr (kausales) Wesen dabei nicht (wenigstens nicht notwendig und prinzipiell, wenn auch accidentiell). Denn es ist nicht ein Natur-Prozess, sondern eben ein Zusammen-Wirken der komplementären Mittel, eben ein funktionelles sich-Zusammenfügen.

Was wir oben schon bei dem Vergleiche des individualen und kongregalen Gebildes berührt haben, sei hier noch besonders hervorgehoben: dass das »Gebilde« auf monogenetischem und polygenetischem Gebiete im letzten Prinzip nicht verschieden ist; für beide trifft daher die Charakteristik als Kollektiv-Phänomen zu. Denn beide sind rein funktionellen Aufbaues und auch beim Individual-Gebilde handelt es sich im Prinzip um eine Reihe komplementärer Handlungen — eben weil sie sich alle um ein Ziel gruppieren müssen, d. h. weil sie ein verschlungenes System von Mitteln darstellen. Beim kongregalen System ist

die Komplementarität, das Anpassungs-Phänomen allerdings viel ausgebildeter, sozusagen in höherem Massstabe wiederholt; denn hier handelt es sich nicht nur um die Komplementarität innerhalb eines Systems von Mitteln, sondern um die komplementäre Ineinanderfügung mehrerer Systeme, die im Begriffe des Systems (das monogenetisch ist) schlechthin liegt, sondern um die Komplementarität mehrerer Systeme selber, um eine komplementäre Ineinanderfügung polygenetischen Handelns. Im letzten Prinzip aber ändert sich nichts; schon allein im Begriffe der funktionellen Verbundenheit (wie des Systems überhaupt) liegt es, dass mehreres in einer komplementären, sich ergänzenden, d. h. anpassenden Weise sich zusammenfügen muss.

Wegen dieser letzten prinzipiellen Identität des individualen und kongregalen Kollektivphänomens ist für beide die Charakteristik »sozial« möglich und notwendig — eine Beziehung, der wir an dieser Stelle indessen nicht nachgehen können[1]).

Während jede Handlung eine bestimmte übergreifende Funktionalbeziehung aufweist, hat die Tatsache, dass diese Handlung, bez. Funktionalbeziehung wieder nur durch die übergreifende Funktionalbeziehung des Gegenpartes ermöglicht und bestimmt wurde, d. h. dass beide Funktionalbeziehungen nur als wechselbedingte verwirklicht wurden, in komplementärer, wechselseitiger Anpassung aneinander entstanden sind — während also jede Handlung eine bestimmte übergreifende Funktionalbedeutung hat, hat sie durch die Tatsache, dass diese Funktionalbedeutung in wechselseitiger Anpassung entstand, gleichzeitig eine funktionelle Bedeutung im Ganzen des entstandenen Kollektivphänomens oder Kongregalgebildes. Die Handlung, die jeder der beiden Partner vollzieht, ist letztlich allein bedingt durch den Sinn, den sie schliesslich im Gesamtzusammenhange des individualen Handelns hat; variiert wird eine solche Handlung durch die Anpassung, die sie in ihrer Eigenschaft als mit übergreifender Bedeutung ausgestattet erleiden muss; sie ist aber prinzipiell nicht mitbedingt durch die Bedeutung, die ihr ausserdem noch in dem Kongregalgebilde, das gleichzeitig mit der Wechselbedingtheit verwirklicht wird, zukommt! (Z. B. erlange in dem Kongregalgebilde »Markt« eine Handlung die Bedeutung: preisdrückend.) Schon aus dieser Tatsache, dass die Beschreibung des Zusammenhanges der Handlungen im Kongregalgebilde an sich nichts mit dem individualen Zusammenhang, in den sich die Handlungen eingliedern, zu tun hat, schon aus dieser Tatsache folgt die selbständige Beschreibbarkeit des Kongregalge-

1) Vgl. dazu meine Arbeit »Zur Logik der sozialwissenschaftl. Begriffsbildung« (Festgaben f. Fr. J. Neumann, S. 174, Tübingen 1905) und »Wirtschaft u. Gesellschaft«. Dresden 1907, Schlussbemerkungen. — Vgl. auch unten »Ausblicke«.

bildes. Auch eine andere Betrachtung macht uns dieses, übrigens selbstverständliche Ergebnis klar. Die individuale Funktionalbeziehung der Handlung ist selbstverständlich in unmittelbarer Bedeutung für das Individuum gegeben; ebenso ist auch die übergreifende Funktionalbeziehung unmittelbarer Natur, weil ihre Bedeutung zu ihren Bedingungen gehört; die Bedeutung einer Handlung im Kongregalgebilde aber hat keinen ursächlichen Anteil an der Handlung selbst, denn diese Bedeutung ist nur eine Funktion der Funktion, nämlich eine F u n k t i o n d e r ü b e r g r e i f e n d e n B e d e u t u n g der Handlung. (In diesem ihrem Charakter entspricht sie übrigens der m i t t e l b a r e n Funktionalbeziehung im Gebiete des Monogenetischen.) Sie ist mithin mittelbarer Natur; ihre Beschreibung ist daher selbständigen Charakters. Wir können die funktionelle Bedeutung einer Handlung im Kongregalgebilde die k o n g r e g a l e F u n k t i o n a l b e z i e h u n g nennen.

Ueberblicken wir die bisher entwickelten Bedeutungen der im Zusammenwirken mehrerer Individuen verwirklichten Handlungen, so erhalten wir auf dem polygenetischen Gebiete folgende Unterscheidungen:

1. Die monogenetischen Funktionalbeziehungen der Handlungen, welche unmittelbare und mittelbare sind. (Die individualen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung betreffen nicht mehr einzelne Handlungen, sondern ihre Gebilde.)

2. Die übergreifende Funktionalbeziehung einer Handlung, d. i. die Bedeutung, welche die Handlung eines fremden Individuums für mich hat (oder meine Handlung für das fremde Individuum). Diese Funktionalbeziehung ist somit gleichfalls nur rein monogenetisch beschreibbar (wenn auch polygenetisch bedingt).

3. Die kongregale Funktionalbeziehung einer Handlung, d. i. ihre Bedeutung im Kongregalgebilde (z. B. »Markt«); sie ist als Funktion der übergreifenden Funktion der Handlung aufzufassen.

4. Die kongregale Funktionalbeziehung höherer Ordnung. Diese ist gegeben in der Bedeutung, welche ein Kongregalgebilde im Gesamtzusammenhange der sozialwirtschaftlichen Kongregalgebilde überhaupt hat, also in der Funktion des Kongregalgebildes im Ganzen der »Volkswirtschaft«. — Die einzelne Handlung lässt sich hier nur in doppelt mittelbarer Weise, sozusagen zweimal »durchsiebt« verfolgen. Z. B.: eine bestimmte Wertschätzungs- (bez. Kauf-) Handlung hat, einer entsprechenden

komplementären Handlung (Verkauf) angefügt, die (kongregale) Funktion, »tauschbildend«, »marktbildend« zu wirken; dies ist bereits insoferne eine mittelbare Funktionalbeziehung, als hier nicht schlechthin »Tausch« oder »Markt« als solche gewollt wird oder im Begriffe der Wertschätzung und ihrer Stellung im Zusammenhang des individuellen Handelns liegt; mittelbar also insofern, als diese Funktionalbeziehung eben eine kongregale, der individuellen Handlung an sich fremde Beziehung betrifft; aber wieder erst durch diese (»marktbildende«) Beziehung hindurch, d. h. durch das Kongregalgebilde hindurch, hat dann die Handlung einen Anteil an den Funktionen des Gebildes (»Markt«) selbst; z. B.: als Bestandteil des Marktes Grundlage für die »Unternehmung«, für den »Handel« die »Spekulation« (etc.) zu sein.

Was die Erforschung aller der Phänomene betrifft, die im Zusammenwirken mehrerer Individuen auf Grund dieser verschiedenen funktionalen Verknüpfungen der Handlungen entstehen, so lassen sich die verschiedenen Beschreibungsmöglichkeiten zunächst in Analogie mit jenen der individualen Funktionalbeziehungen, die wir oben entwickelt haben, konstruieren; indessen muss natürlich auf die verschiedenartige Konstitution der Erscheinungen Rücksicht genommen werden. Die genaue Betrachtung ergibt folgendes:

I. Die Beschreibung jeder Handlung in ihrer rein monogenetischen Funktionalbeziehung, wie sie früher abgehandelt wurde.

II. Die rein monogenetische Beschreibung der Bedeutung der übergreifenden Handlungen anderer Individuen. Beispiel: dass das Individuum B ein bestimmtes Genussgut (etwa »Brot«) zum Verkaufe anbietet, erlange für A die Bedeutung des Kaufes dieses Gutes (z. B. statt seiner Erzeugung). Mit dieser Handlung sind die sub I bezeichneten Bedeutungen verwirklicht; bei Erwägung verschiedener Variationen der Beschaffenheit des Verkaufsangebotes des B lässt sich die variative Bedeutung seiner (des B) übergreifenden Handlungen verfolgen. Beispiel: das Verkaufsangebot des B geht über die gewohnheitsmässige Wertung des A hinaus; die variative Bedeutung einer Erzwingung höherer Wertung bei A (d. h. »Steigerung des Brotpreises«) kann dann die einer »Einschränkung des Konsums« sein, — etwa gemäss einer bestimmten Beschaffenheit seines »Budgets«[1]); ein anderes Bei-

1) Dass in den beschriebenen Phänomenen — »Einschränkung des Konsums« (= »Herabsetzung des standard of life«) — ein eigentliches kongregales Gebilde vor-

spiel wäre, dass eine (erfolgreiche) höhere Lohnforderung des Arbeiters eine erhöhte Anwendung von Maschinenarbeit bewirkt — diese höhere Lohnforderung erlangt also damit eine funktionale Bedeutung in dem Individualzusammenhange: Handlungen des Unternehmers im Produktionsprozesse. (Bei der Beschreibung aller dieser Phänomene ist allerdings noch etwas ganz anderes, das wir erst später näher kennen lernen werden, zu berücksichtigen, nämlich die Erscheinung ihrer wiederholten, oftmaligen Gesetztheit bei den zusammenwirkenden Individuen oder Häufung. In ihrer empirischen Gestaltung stehen alle diese Phänomene unter dieser Bedingung der Häufung, im besonderen ferner noch unter der der Konkurrenz, wie wir gleichfalls später noch sehen werden. — (Z. B. bedeutet eine »Einschränkung des Konsums«, wenn sie gehäuft, d. h. als »Massenerscheinung« vorkommt, in ihren Folgen »Degeneration der Nation«.)

Die Untersuchung der monogenetischen Bedeutungen der übergreifenden Handlungen ist als eines der wichtigsten Gebiete der Nationalökonomie zu betrachten. Denn alle höheren funktionalen Verknüpfungen, alle kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung, überhaupt der gesamte kongregale Aufbau der Volkswirtschaft hat in den übergreifenden Funktionalbeziehungen seine Wurzel. — Hierher gehören daher auch die wichtigsten Einsichten der Nationalökonomie. So beschreibt z. B. *Thünens* Lehre von der relativen Vorzüglichkeit der Wirtschaftssysteme und eben so seine Lehre vom Einfluss der Transportkosten (Entfernung des Marktes) auf den Standort der Produktion, hauptsächlich die Bedeutungen von Wirkungen übergreifender Handlungen der Verkäufer, nämlich soferne sie preisbestimmend sind [1]).

III. Die kongregalen Funktionalbeziehungen. Auf dem polygenetischen Gebiete hat die Beschreibung einer Handlung im »Gebilde« nicht, wie auf dem monogenetischen Gebiete, die Bedeutung einer Beschreibung der Funktionalbeziehung in demselben, sondern einer Beschreibung der Anpassungs-Be-

läge, ist nicht der Fall. Die Veränderungen, die die »Einschränkung des Konsums« bedeuten, sind solche im Gesamtzusammenhang des individuellen Handelns, nicht im ineinandergreifenden Handeln, im konkregalen System für sich. Die Variation des kongregalen Gebildes kann von da aus nur mittelbar geschehen (nicht unmittelbar) nämlich dadurch, dass sich die Handlungen, die Teile des Gebildes sind, ändern.

1) Näheres darüber vgl. unten S. 41 ff.

ziehung. Denn das kongregale Gebilde steht nicht, wie das individuale, unter der Bedingung eines einheitlichen Zweckes, sondern unter der Bedingung der Anpassung an gegensätzliche, aber allerdings komplementäre, ineinandergreifende Zwecke (Handlungen). Daher kann beim kongregalen Gebilde auch nicht von einer typischen Bedeutung der Handlung für die Funktionalität des Gebildes als Ganzes gesprochen werden (Kategorie); denn es hat als solches keine Funktionalität im Sinne einer einheitlichen Bedingtheit von aussen her. (Es wird eben keine Handlung um des kongregalen Gebildes »Markt« oder »Kooperation« willen an sich unternommen, wohl aber um des individualen Gebildes »Produktion« willen.) Das konstitutive Element des Kongregalgebildes ist sonach nicht ein Erfolg, die Produktion einer Leistung als System für sich, sondern die Anpassung, und zwar zwischen polygenetischen Systemen von Mitteln [1]). Das Kongregalgebilde ist eben nicht ein geschlossenes System von Mitteln für ein Ziel, sondern ein Gesamtsystem mehrerer komplementär ineinandergefügter Systeme, das als solches nicht um eines Kollektiv-Zieles willen da ist, sondern eben nur durch seine Komplementarität. Die übergreifenden Handlungen in ihrer Eigenschaft als eines kongregalen Systems können sonach nur in ihrer Bedeutung für das Anpassungsphänomen als solches beschrieben werden. Es ist auch nur diese eine Beschreibung möglich, weil eben die Anpassung (Komplementarität) das einzige konstitutive Element an dem Kongregalgebilde ist; eine kategoriale Beschreibung der Bestandteile nach der Beziehung zur Funktionalität oder zum Aufbau des Gebildes aus Mitteln (Struktur) ist nicht möglich, weil, wie wiederholt hervorgehoben, das Gebilde keine Funktionalität hat, nicht um eines Effektes willen da ist, sondern selber nur ein Effekt (seiner Komplementarität) ist, und andererseits die Anpassung eben ein Phänomen des Mittels darstellt.

Da nun die Handlungen der beteiligten Individuen selbst natürlich nur monogenetische sind, nur aus dem Gesamtzusammenhang des Handelns heraus erfolgen, so ist ersichtlich, dass die kongregalen

1) Das Anpassungsphänomen ist ja prinzipiell auch im Individualgebilde enthalten, wie wie wir oben, S. 29 f., sahen; aber nicht als Ausgleichung zwischen zwei fremden Systemen, sondern zwischen Mitteln für ein gegebenes Ziel; daher liegt das Anpassungsphänomen beim Individualgebilde schon im Mittel selber und wäre somit nur rein technisch beschreibbar.

Anpassungserscheinungen nur solche der individuellen Zweckhandlungen (an die Erfordernisse von aussen) sind. Es handelt sich daher hier um Anpassungserscheinungen derjenigen Grundphänomene, welche auf dem Gebiete des Monogenetischen hervortreten. So wird die individuale Wertschätzung, im Kongregalen zur Einigung über die Wertung, zum »Preis«; so wird die geteilte (»arbeitsteilige«) Verrichtung des *Robinson* im Kongregalen zur Kooperation, »Berufsteilung« (etc.). Worum es sich für die kongregale Beschreibung handelt, ist somit die Erforschung des Anpassungsphänomens als solchem. Man kann dies vielleicht deutlicher umgekehrt vom Kongregalgebilde aus klarlegen; der Preis erscheint dann als Anpassungsphänomen gegensätzlicher subjektiver Wertungen, die Kooperation als das Anpassungsphänomen der Arbeitsteilung. Weiter ergibt sich, beispielsweise: Der »Tausch« ist ein Anpassungsphänomen der Besitz- und Produktionsverschiedenheit, die »Versicherung«, als wechselseitige, gleichartige Hilfeleistung, ist ein Anpassungsphänomen an ungleiche, unvorhergesehene (etc.) Störungen, u. dgl. m. Wo es eine generelle Theorie des zugrunde liegenden individualen Phänomens gibt, wie beim »Werten«, dort muss es auch eine generelle Anpassungstheorie dieses Phänomens geben. So untersucht z. B. die Grenznutzentheorie mit den Begriffen des Grenzkäufers, bez. -Verkäufers (und unter Berücksichtigung des Konkurrenzphänomens, worauf wir erst später eingehen können) den Preis als Anpassungserscheinung. Das Phänomen des Lohnes, das auf monogenetischem Gebiete bloss als Zurechnung des Produktionserfolges an den Produktionsfaktor Arbeit erscheint, erscheint im Kongregalen wesentlich als Anpassungsphänomen an Grenzkäufer und -Verkäufer analog dem Preise, nämlich als Wertschätzungs-Vereinbarung (allerdings vorzugsweise infolge der Wirksamkeit der Konkurrenz, sonst möchte es auch im Kongregalen zur »Zurechnung« tendieren). Monogenetisch ein ähnliches Zurechnungsphänomen ist der Kapitalzins, da es sich um die Kombination des Kapitals mit anderen Gütern und Produktionsfaktoren handelt; da nun hier eine unmittelbare Umbildung in das Kongregale, d. h. ein eigentliches anpassendes ineinandergreifendes Handeln nicht stattfinden kann (die Verwertung des Produktes, die als »Preisbildung« allerdings kongregaler Natur ist, ist etwas prinzipiell anderes, wenn auch rückwirkendes), so kommt hier auch kein spezifisches Anpassungs-

phänomen zustande. Diesen Sachverhalt und damit den prinzipiellen Unterschied eines monogenetischen und spezifisch kongregalen Funktionszusammenhanges zeigt ebenso sehr z. B. v. *Böhm-Bawerks* Theorie des Kapitalzinses, die sich auf die verschiedenartige Wertschätzung von Zukunfts- und Gegenwartsgütern gründet, als etwa v. *Philippovichs* Auffassung, welche sich auf die Funktion der Kapitalgüter im Produktionsprozess und auf die Preisbildung stützt [1]).

Ein komplizierteres Anpassungsphänomen von eigener Gattung, das nicht schlechthin als Kongregal-Gebilde verwirklicht wird, liegt in der Erscheinung des Geldes vor. Dieses beruht seinem Begriffe nach auf einer temporären Wiederholung gleichartiger übergreifender Handlungen. (Die damit gegebene Sonderstellung vor den reinen Kongregalphänomenen wird unten noch erörtert [s. S. 47 ff.]). Hier werden Güter, die nicht unmittelbar Gebrauchsgüter sind, im Tausche angenommen, was eine Anpassungserscheinung an die Periodizität oder Vielfachheit des Tauschphänomens ist [2]). Nicht in dieser Weise, sondern nur mittelbar, aber doch durchgängig auf die Periodizität der Handlungen gegründet ist das Phänomen des Kredites, das aber ein echt kongregales System ineinandergreifender Handlungen ist, nur dass die beiden Akte zeitlich auseinanderliegen; so liegt hier prinzipiell ein gleiches Anpassungsphänomen wie bei der Preis-Vereinbarung vor. — Zusammenfassende Begriffe oder Sammelbegriffe von Kongregalgebilden sind Begriffe wie »Markt«, »Börse«, »Bank« u. dgl., in diesen werden aber nebst wirklichen bestimmten typischen Kongregalsystemen, wie »Tausch«, »Preis-Vereinbarung«, »Kredit« etc., auch die damit verbundenen öffentlichen Einrichtungen — Phänomene, die wieder ganz anderer Struktur sind —, noch dazu meist in historischer Kombination, zusammengefasst.

Eine eigenartige Erscheinung bietet sich in Phänomenen, wie die Rente sie repräsentiert, dar. Diese Erscheinung beruht darauf, dass die Preisvereinbarungen sich bei Gütern, zu deren Vermehrung man immer teurere Produktionsmethoden einschlagen muss, nach der teuersten Produktionsmethode, die noch in Anspruch genommen werden muss, richten. In diesem Falle erlangen die billigeren Produktionsarten (hierher gehört z. B. auch

1) Vgl. »Grundriss« I, 2. Aufl. 1897. S. 273 ff.

2) Vgl. bes. *Carl Menger*, Untersuchungen ü. d. Methode der Sozialwissenschaften etc. 1883, s. u. Art. Geld i. Handwb. d. Staatswissensch.

fruchtbarer und hervorragend gelegener Boden, sowie im weiteren Sinne auch jedwedes »Monopol«) eine Rente. Ein solches Phänomen kann als Kongregalphänomen höherer Ordnung bezeichnet werden. Es ist nicht unmittelbares Ergebnis der zusammenwirkenden Tätigkeiten, denn diese sind nicht selber darauf gerichtet. Es entsteht nur mittelbar, als generelles Verhältnis-Phänomen, sozusagen als Nebenprodukt der ineinandergreifenden Handlungen des Kongregalgebildes; es ist ein Phänomen an oder neben dem Kongregalgebilde, daher nicht eigentlich ein »Gebilde« aber ein Produkt höherer Ordnung[1]). (Auch hier kommt übrigens noch das Phänomen der Konkurrenz und das der Häufung in Frage, worauf wir erst später eintreten können, vgl. u. S. 43 ff. u. 40 ff.)

Eine generelle Störungserscheinung einer ganzen Reihe von Kongregalgebilden stellt ein Phänomen wie die »Krisis« dar. Ist diese z. B. auch nur eine reine »Geldkrisis«, so stört sie doch den gesamten Gang des Kredites, Handels, Tausches und der Produktion. Aus solchen Störungserscheinungen wird die durchgängige funktionelle Verbundenheit der gesamten Kongregalgebilde offenbar. Hiermit kommen wir zur letzten Art von Beschreibungen der kongregalen Phänomene.

IV. Die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung. Die Darlegung der volkswirtschaftlichen »Bedeutung«, d. h. der funktionellen Verbundenheit von Kongregalgebilden wie »Geld«, »Kredit«, »arbeitsteilige Produktion«, »Austausch«, »gesellschaftliche Unternehmungsformen« etc., die in der Nationalökonomie von jeher zu den wichtigsten Problemen gehört hat, ist nichts anderes, als die Erforschung kongregaler Funktionalbeziehungen höherer Ordnung. Die funktionelle Verknüpftheit der Kongregalgebilde, die hier vorliegt, liegt letztlich beschlossen in der funktionellen Verbundenheit der zugrunde liegenden Ziele des individualen (monogenetischen) Handelns, was zur Folge hat, dass auch alle Systeme von Mitteln zu einem Gesamtsystem innerlich verbunden sind. Die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung haben in diesem Sinne ihre Wurzeln im Aufbau des individuellen Handelns und zwar speziell

1) Es ist ersichtlich, dass auf rein monogenetischem Gebiete als Nebenerscheinung des (Individual-) Gebildes auch analoge individuale Gebilde höherer Ordnung entstehen können.

im monogenetischen Gebiet der übergreifenden Funktionalbeziehungen.

Indessen lässt sich deshalb die Abhängigkeit der Kongregalgebilde von einander nicht durch die blosse Bezugnahme auf den Zusammenhang der Ziele, bez. Individualgebilde, erklären; denn die Kongregalgebilde sind eben Anpassungsphänomene, ins Kongregale übersetzte Zwecktätigkeiten. Daher ist die funktionelle Verknüpftheit der Kongregalgebilde immer selbständiger Natur und ihre Erkenntnis unvergleichlich schwieriger.

Die bisher angeführten Beispiele — Funktionen der Preise, des Geldes (und in der Folge: Geldwertverminderungen, -Erhöhungen u. dgl.), des Kredites u. a. — dürften das Tatsächliche hinreichend verdeutlicht haben.

Auch die Funktionen der kongregalen Phänomene höherer Ordnung, wie »Rente«, müssen hieher gezählt werden. Diese sind aber noch mittelbarer bedingt als die der kongregalen Gebilde; eben ganz entsprechend der Stufenleiter, in der sich Kongregalgebilde und Kongregalphänomene höherer Ordnung aufbauen.

Die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung stehen unter der prinzipiellen Bedingung einer Mehrzahl von Handlungen jedes der für die betr. Kongregalgebilde in Frage kommenden Individuen. In dieser Mehrfachheit ihrer Bedingungen liegt es, dass sie in ihrer faktischen Gestaltung durch die Mitwirkung Vieler bestimmt werden. Sie repräsentieren daher ganz vorzugsweise ein historisches Element in der Volkswirtschaft; ja sie sind sogar ausschlaggebend für die historische Gestalt derselben. Auch ist deswegen ihre Erforschung mit einer prinzipiellen Rücksichtnahme auf die Erscheinung der Häufung oder Masse sowie der Erscheinung der Konkurrenz verknüpft. (Vgl. unten S. 43 ff.) Ihre Untersuchung wird, entsprechend der Wurzelung der funktionalen Abhängigkeit der Kongregalgebilde in individualen Zusammenhängen, vor allem auf dem Wege der Erforschung der (monogenetischen) Bedeutungen übergreifender Handlungen stattfinden.

3. Die Phänomene der Häufung.

Die Bedeutungen von Handlungen im Zusammenleben Vieler können noch ganz anderen Ursprunges sein, als wir bisher sahen; nämlich wenn es sich nicht um ein bewusstes und beabsichtigtes Ineinandergreifen von Handlungen, sondern um ein Zusammen-

Treffen solcher, um ihr einfaches Nebeneinanderhergehen handelt. Wir nennen diese Erscheinung der vielfachen Gesetztheit gleichartiger Handlungen die Erscheinung der Häufung oder Masse. Wir wissen bereits, dass die Masse kein echtes Kongregalphänomen vorstellt, kein »Gebilde«, darstellt; sie kann daher auch kein Kollektivphänomen sein. (Vgl. oben S. 29.) Zur Verdeutlichung diene zunächst ein nicht eigentlich nationalökonomisches Beispiel: Indem zu einer bestimmten Zeit, etwa des »Geschäftsschlusses«, viele Menschen auf die Strasse kommen, bilden sie nicht ein ineinandergreifendes System, kein Kongregalgebilde, sondern eine blosse Häufung oder Masse von nebeneinander Hergehenden. Denn diese Menschen sind nicht beisammen im Sinne eines Zusammenwirkens, sondern bloss durch Vielheit, bloss durch Häufung. — Ein anderes Beispiel bietet die als »Greshamsche Regel« bezeichnete Erscheinung, dass bei Vorhandensein von »gutem« und »schlechtem« Gelde, das »gute« Geld ins Ausland gehe, das »schlechte« im Inlande bleibe. Dies kommt dadurch zustande, dass »jedermann« im Auslande mit dem »guten« Gelde bezahlt — eine Handlung, die nur vielfach gesetzt ist, aber in dieser Eigenschaft nicht auf eine Art von Verabredung zurückgeht. Ein ähnliches Beispiel bietet Fullartons Prinzip der Notenrückströmung, Erscheinungen, die nur je einzeln im Kongregalgebilde begründet sind und erst gehäuft die betr. Erscheinung (Geldverdrängung, Notenrückströmung) im grösseren Kollektivum verursachen.

Alle diese Beispiele zeigen, wie Kongregalgebilde und Masse durch eine innere Kluft von einander getrennt sind. Die Handlungen der Individuen, welche in ihrer vielfachen Wiederholung sich als »Masse« repräsentieren, sind zwar je für sich als Bestandteile eines kongregalen Gebildes oder eines monogenetischen Zusammenhanges gesetzt; aber sie haben keinerlei gegenseitigen inneren Zusammenhang. Wir nennen diese Erscheinung die Strukturlosigkeit der Masse oder der Häufung. Wegen dieser Strukturlosigkeit der Masse nun können ihre Bestandteile — das sind die Handlungen, die in ihrer vielfachen Gesetztheit die Masse darstellen — auch nicht nach funktionalen Beziehungen zu einander beschrieben werden, eben weil ihnen jedwede funktionale Verbundenheit untereinander fehlt. Da so der generelle Grund einer Massen- oder Häufungserscheinung in die vielfache Gesetzt-

heit derselben Handlungen in — gleichen oder verschiedenen, aber zu demselben Ergebnis im Handeln führenden — monogenetischen oder kongregalen Zusammenhängen liegt, kann eine neu auftretende wirtschaftliche Massenerscheinung nur erklärt werden durch Erforschung der Kongregalgebilde oder der zugrundeliegenden monogenetischen Zusammenhänge, in denen sie zur Erscheinung kommt. Die Feststellung der Häufungsphänomene ist Aufgabe der Statistik.

Andererseits erscheint es nicht ausgeschlossen, dass eine zuerst strukturlos sich bildende Häufung sich plötzlich in eine strukturelle Masse verwandelt, d. h. plötzlich einen inneren Zusammenhang gewinnt. Unser erstangeführtes Beispiel lässt sich in diesem Sinne weiterführen, etwa wenn wir annehmen, dass die vielen auf der Strasse neben einander hergehenden Menschen gleichzeitig von einer »politischen Erregung« oder durch ausbrechendes Feuer von einer »Panik« befallen werden. Im ersteren Falle erhalten sie einen gegenseitigen Zusammenhang etwa durch ein »Zusammengehörigkeitsgefühl«, durch »ein Bewusstsein ihres gleichen Wollens« u. dgl. und es entsteht so etwa ein »Auflauf«, der durch öffentliche Reden zu einer »Versammlung« wird. Im zweiten Falle erhalten sie einen Zusammenhang durch ein völlig entgegengesetztes Gefühl, etwa indem jeder sich in seinem Bestreben, sich zu retten, durch die andern gehindert sieht und dieser Hinderung durch vermehrte Anstrengung entgegenwirkt u. dgl.

Die letztere Erscheinung ist durch eine allgemeinere Begriffsbestimmung bezeichenbar und hat innerhalb der Tatsachen der Volkswirtschaft eine grundlegende Bedeutung; es ist die Erscheinung des Wettbewerbes oder der Konkurrenz. Diese ist übrigens rein für sich selbst genommen keine spezifisch wirtschaftliche Erscheinung, sondern nur im wirtschaftlichen Tun der Menschen wirksam [1]).

Gemäss den bisher entwickelten Unterscheidungen ergeben sich folgende Betrachtungsmöglichkeiten gegenüber den Phänomenen der Häufung:

I. Die Beschreibung der strukturlosen Masse in ihrer Funktion als Ganzes. Aus unserer obigen Entwicklung geht hervor,

1) Die strukturellen Massenerscheinungen gehören als solche überhaupt nicht in das Gebiet der Nationalökonomie. Es kann ja wohl z. B. eine Panik auf der Börse geschehen (wo sie übrigens erheblich anderer Art ist) und damit volkswirtschaftliche Folgen erlangen. Aber die Panik selber ist doch nie wirtschaftlicher Natur.

dass es wegen der Strukturlosigkeit der einfachen Häufung oder Masse eine spezifische Funktion der Masse als Ganzes nicht geben kann; denn sie ist eben in keinem Sinne ein Ganzes und somit auch als solche mit nichts verknüpft und verbunden, daher ohne Funktion. — Indessen scheint dem die Erfahrung zu widersprechen. Gleich unser Beispiel vieler auf der Strasse zusammentreffender Menschen ergibt u. a. Wirkungen von vergleichsweise gesteigerter Verkaufs- und Kaufstätigkeit, Entstehung einer Bodenrente und dgl. Dennoch handelt es sich hier nicht um eine selbständige, spezifische Funktion der strukturlosen Masse, sondern um ein Phänomen der Summierung. Die summierende Wirkung liegt nämlich im Begriffe der Häufung selbst und kann sonach allerdings als die generelle »Funktion« oder Eigenschaft der strukturlosen Masse angesehen werden. Dies folgt daraus, dass die übergreifenden Handlungen der Individuen — fast nur um solche handelt es sich bei den empirischen Häufungsphänomenen — ihrer Natur nach sich alle in ein Kongregalgebilde eingliedern und damit auch an den kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung teilhaben. Hat z. B. die übergreifende, in ihrem Kongregalgebilde notwendig bedingte Handlung »Bezahlung mit »gutem« Geld im Ausland« (nach Greshams Regel) die Funktionalbeziehung höherer Ordnung »Geld-Ausfuhr«, so hat die oftmalige Wiederholung dieser Handlung notwendig eine summierende Wirkung. (»Verdrängung des guten Geldes« in dem grösseren Kongregalgebilde »Inland«.) Aehnlich das erste Beispiel: Ist die Handlung »auf der Strasse gehen« in irgend einem Sinne eine logische Bedingung für die übergreifende Handlung »Verkaufs- (bez. Kaufs-)Angebot« und damit Setzungsbedingung für das Kongregal-Gebilde »Verkauf — Kauf«, so zieht die oftmalige, summierte Setzung der allerersten Bedingung auch notwendig die summierte Setzung der Folgeerscheinungen nach sich. Es entstehen somit »gesteigerte Markt-Erscheinungen«, was eben die Differenzial-Rente hervorbringt. (Die weitere Wirkung der »Rente« werden wir später beim Phänomen der Konkurrenz erörtern.) Die Häufung ist eben ihrer Natur nach eine — Häufung, Summierung und erzeugt somit Differenzerscheinungen.

Was aus dieser Erörterung noch hervorgeht, ist: die Natur und Notwendigkeit einer systematischen Berücksichtigung der Tatsachen der Häufung bei der Be-

schreibung der monogenetischen Bedeutungen der übergreifenden Handlungen, bez. der kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung. (Wir haben dies schon früher [s. oben S. 33 und 38] berührt). Die Natur der Beschreibung der Funktionalbeziehungen wird ja durch die Tatsache der Häufigkeit des Vorkommens derselben allerdings nicht verändert, denn sie kann immer nur rein monogenetisch sein; indessen kommt die Berücksichtigung der Oftmaligkeit notwendig einer Rücksicht gleich auf die summierenden Wirkungen dieser für die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung, welche den betreffenden Handlungen zukommen, anders ausgedrückt: auf die Summierung im Gesamtzusammenhang der Kongregalgebilde »Volkswirtschaft«. Verfolgen wir zur Verdeutlichung irgend eines der benützten Beispiele. Es möge die erhöhte Wertschätzung des Brotes seitens der Verkäufer (Preiserhöhung) bei einem kaufenden Individuum die übergreifende Wirkung einer »Einschränkung des Konsums« = »Herabsetzung« des standard of life haben. Diese Wirkung nun habe wieder im Gesamtzusammenhange des Handelns jenes Individuums mannigfache Bedeutungen, die wir unter dem Sammelnamen »Degeneration« zusammenfassen. Diese veränderten Beschaffenheiten des Individuums, d. h. seiner Ziele und seiner Mittel hierfür, gehen als Bestimmungsgründe in viele Kongregalgebilde, in die sein nun Handeln verknüpft ist, ein. Wir können diese Veränderungen, wie etwa: geringere Arbeitstüchtigkeit infolge körperlicher Schwächlichkeit, kürzere Lebensdauer, geringere Kaufkraft für Güter die höheren Kulturbedürfnisse dienen etc., abermals mit einem Sammelnamen, »degenerative Wirkungen« bezeichnen. Es ist nun ersichtlich, dass die Verfolgung und Untersuchung dieser letzteren (degenerativen) kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung erst dann eine Notwendigkeit ist, vielleicht sogar erst dann überhaupt einen Sinn hat, wenn der ganze Fall von hinlänglicher Häufigkeit ist, z. B. für die »Arbeiterklasse« typisch ist. Erst dann sind nämlich die jeweils in Frage kommenden Variationen der kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung hinlänglich gross, d. h. hinlänglich summiert, um eine Beschreibung zu erfordern, eine Beachtung als konkretes, historisches Moment zu erzwingen.

Die systematische Berücksichtigung der Tatsachen der Häufung bei der Beschreibung der monogenetischen Funktionalbezie-

hungen der übergreifenden Handlungen ist also nur nötig, sofern sie wesentliche Bedeutung für die Wirtschaft als ganzes Kongregalsystem (Volkswirtschaft) gewinnen. Denn nur durch die Häufung der (monogenetischen) Funktionalbeziehungen übergreifender Handlungen werden die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung (auf die es ja in der »Volkswirtschaft« vor allem ankommt) verändert, weil diese auf der Mitwirkung Vieler beruhen [1]).

Indirekt können übrigens den strukturlosen Häufungsphänomenen wohl selbständige Funktionen zukommen, nämlich sofern sie eine öffentliche Regelung des Handelns — sei es z. B. ein »Zwangskurs«, sei es eine »Preis-Taxe« oder sonst eine gesetzliche Vorschrift — herausfordern.

II. Die Beschreibung der strukturellen Massenerscheinung des Wettbewerbes. Bei der Entstehung der Erscheinung des Wettbewerbes handelt es sich zunächst bloss um eine Vielheit gleich gearteter Bestrebungen, z. B. gleich gearteter Verkäufe, Fluchtversuche (etc.) also um reine, strukturlose Häufung. Alle übergreifenden Tätigkeiten, z. B. Verkaufsbestrebungen, sind nun ihrer Natur nach an die komplementären übergreifenden Tätigkeiten, z. B. Kaufsbestrebungen, anpassungsfähig, d. h. von Haus aus Variationen zugänglich, nicht eindeutig. Hiermit ist aber das Phänomen der Konkurrenz selbst noch nicht gegeben — es ist bloss das verwandte Phänomen des Kampfes zwischen komplementären Leistungen, nicht das des nachbarlichen Sich-Uebertreffen-Wollens in gleichartigen Leistungen. Konkurrenz entsteht erst, wenn durch Oftmaligkeit oder Häufung gleichgearteter Bestrebungen Hindernisse für Einzelne entstehen

1) An dieser Stelle mag nochmals darauf hingewiesen werden, wie das Phänomen der Häufung ein rein historisches Phänomen darstellt, denn wenn auch die betr. Handlungen logisch und notwendig aus dem Verhalten der Individuen folgen, so ist die Tatsache der Oftmaligkeit an sich doch rein historischer Natur, ferner: wie im besondern auch dadurch ein historisches Element in die nationalökonomische Untersuchung kommt, dass die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung, d. h. nichts geringeres als: die ganze Ordnung und Verknüpfung der Tätigkeiten der Individuen untereinander, ihrer Natur nach unter der Bedingung der Häufung — und der Konkurrenz! — stehen. — Einer späteren Untersuchung muss es vorbehalten bleiben, des Näheren darzutun, wie so das historische Element selbst bei der Untersuchung rein wirtschaftlichen Handelns des Individuums – durch dessen Verknüpftheit in die kongregalen Gebilde von historischer Gegebenheit — vorhanden sein muss; und wie trotzdem innerhalb dieser Gegebenheiten eine logische, deduktive Konstruktion, besonders auf dem monogenetischen Gebiete, möglich und notwendig ist.

und hierdurch erhöhte Anstrengungen hervorgerufen werden. (Den Gipfelpunkt, wie er etwa in unserem früheren Beispiel der »Panik einer Menschenmenge« veranschaulicht wurde, bezeichnet der Fall, wo alle Bestrebungen sich gegenseitig hindern und alle zu höchsten Anstrengungen getrieben werden.) Käufer und Verkäufer sind in einem gewissen Kampfe, der eben die Anpassung bewirkt, begriffen, aber Konkurrenz machen sich erst die Verkäufer untereinander und die Käufer untereinander, indem sie sich in dem, was sie bieten, je zu übertreffen trachten.

Diese Erscheinung des Wettbewerbes, deren prinzipiellste Berücksichtigung besonders durch *Malthus*' Begriff der Uebervölkerung in unsere Wissenschaft eingeführt worden ist, ist die konstitutive Bedingung für die empirischen, historischen Gestaltungen aller Kongregalgebilde in der Verkehrswirtschaft und ebenso ihrer funktionellen Zusammenhänge, der kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung; desgleichen ist folgerichtig das Kongregalphänomen höherer Ordnung davon abhängig.

Indem wir dies im einzelnen verdeutlichen, werden wir gleichzeitig sehen, wie die nationalökonomische Forschung es tatsächlich schon betätigt hat.

a. Die Kongregalgebilde sind empirischermassen zumeist nicht nur Anpassungserscheinungen zwischen den ineinandergreifenden, komplementären Tätigkeiten, sondern gleichzeitig Ergebnisse des Wettbewerbes zwischen den je gehäuft vorhandenen Tätigkeiten von seiten jeder der beiden Parteien. Es ist dies die jedermann geläufige Erscheinung, dass z. B. Käufer und Verkäufer nicht bloss unter Berücksichtigung ihrer eigenen und gegenseitigen Wertschätzungen handeln, sondern unter Berücksichtigung der Wertschätzungen aller in ihren Bereich fallenden »Verkaufs«-, bez. »Kaufs«-Angebote. Daher ist eine Theorie der Preise nicht bloss eine Betrachtung der Anpassungserscheinungen der individuellen Wertschätzungen der einander je gegenüberstehenden »Käufer«- und »Verkäufer«-Individuen für sich, sondern zugleich eine Betrachtung des Verhaltens dieser Individuen im Wettbewerb. Der Preis erscheint dann als ein wechselseitiges Anpassungsprodukt der Kontrahenten und als ein gleichseitiges Wettbewerbsprodukt zwischen je beiden Seiten untereinander. (Oft ist das eine durch das andere völlig überdeckt, worauf wir aber hier nicht eingehen können.) Im Begriffe und der Wirksamkeit des »Grenzkäufers« z. B. ist in der Grenznutzen-

theorie die prinzipielle Beziehung auf das Konkurrenzphänomen enthalten. Ein wichtiger Satz der Preistheorie, wie der: dass sich bei beliebig vermehrbaren Gütern die Preise nach den Kosten der billigsten Produktion richten, illustriert dies besonders; denn dies wäre nicht der Fall ohne Wirksamkeit der Konkurrenz. Ueberhaupt ist die Tendenz zu genereller Gleichheit der Preise (und aller Kongregalgebilde) auf die Wirksamkeit der Konkurrenz zurückzuführen, denn im individuellen Zusammenwirken einzelner Partner liegt bloss die Anpassung der Wertungen der beiden an ihre Bedürfnisse und Vorräte, was als Richtlinie vorwiegend einen »gerechten Preis«, nicht aber einen »Konkurrenzpreis« ergäbe!

Hieraus wird — nebenher — ersichtlich, dass im kongregalen wirtschaftlichen Zusammenwirken der Menschen an sich eine ethische Tendenz, sozusagen automatisch, gelegen ist, dass aber seine Wirksamkeit durch die des Wettbewerbes verhindert werden kann und faktisch auch wohl zumeist verhindert wird. (Das prinzipielle Gegenmittel ist dann: Ausschluss des Wettbewerbes durch Organisation.)

Ein weiteres Beispiel sei mit dem Hinweis auf das »eherne Lohngesetz« gegeben, nach welchem der Wettbewerb völlig das ethische Anpassungsphänomen, das in der Lohnvereinbarung an sich noch gelegen ist, überdeckt, so dass der Lohn einfach als Konkurrenzpreis erschien, der die Tendenz hat, nach Möglichkeit den niedrigsten Produktionskosten zu folgen.

Wir haben früher auch schon einen anderen Satz der Preistheorie berührt: dass sich bei nicht beliebig vermehrbaren Gütern der Preis nach denjenigen Produktionskosten richtet, welche die teuerste der in Anspruch genommenen Produktionsmethoden erfordert. Hier findet (auf seiten der Verkäufer) nur eine Konkurrenz zwischen denjenigen statt, welche die teuerste Produktionsmethode anwenden müssen (während aber natürlich auch die übrigen Kongregalgebilde unter dem Einflusse dieser Konkurrenz stehen). Dieses Beispiel illustriert gleichzeitig, wie schon früher erörtert, die Konstitution

b) des Kongregalphänomens höherer Ordnung; denn die Erscheinung der »Rente«, die auf diesem Preisgesetz beruht, steht darnach nicht nur empirisch (wie die einfachen Kongregalgebilde), sondern konstitutiv, prinzipiell unter der Bedingung des Kon-

kurrenzphänomens, d. h. sie würde ohne dieselbe gar nicht (wenigstens nicht auf dieser Basis) vorkommen können[1]. Die Kongregalphänomene höherer Ordnung stehen sonach, als »Nebenprodukte« der Gebilde, unter der Bedingung der Häufung von Preisvereinbarungen bei Entstehung des strukturellen Massen-Phänomens der Konkurrenz. — Prinzipiell das Gleiche gilt natürlich von den eng verwandten

c) kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung (den funktionellen Beziehungen der kongregalen Gebilde), die man mit dem Kongregalphänomen höherer Ordnung auch zusammenziehen könnte. Wenn bei der Konstitution des Kongregalgebildes die Tatsache der Konkurrenz eine empirische Bedingung abgibt, so muss dies natürlich auf die Funktionalerscheinungen höherer Ordnung zurückwirken. Diese stehen darnach prinzipiell unter der Bedingung der Häufung von Handlungen und mindestens unter der empirischen Bedingung der Konkurrenz, denn es ist der Natur der Sache nach eine Mehrzahl von Handlungen der beteiligten Individuen zu ihrer Verwirklichung nötig. Zur Exemplifikation genüge ein allgemeiner Hinweis etwa auf die Funktion der Preisgesetze, die Verteilung in der Volkswirtschaft zu bewirken.

Aus der Bedeutung des Konkurrenzphänomens für die Konstituierung der kongregalen Phänomene ergibt sich ein Rückschluss auf die Bedeutung der strukturlosen Masse oder Häufung. Es folgt nämlich, dass die strukturlose Masse, neben der Eigenschaft, summierend zu wirken, was ja im Begriffe der Häufung liegt, als solche doch eine eigene Funktion aufweist, nämlich die der Ermöglichung einfacher und höherer Kongregalphänomene überall dort, wo die strukturlose Masse in die strukturelle des Wettbewerbes übergeht. Dabei ist diese Ermöglichungsfunktion empirisch (historisch, accidentiell) hinsichtlich der einfachen Kongregalgebilde, prinzipiell hinsichtlich der kongregalen Funktionalerscheinungen höherer Ordnung; denn diese letzteren stehen unter ihrer prinzipiellen Bedingung (was wir schon mehrfach ausgeführt haben), die ersteren nicht. Vielmehr entspringen diese ihrem Begriffe nach bloss

1) Dass die Renteninhaber die Rente von den Käufern annehmen, beruht dann allerdings auf einer anderen Form des Wettbewerbes, nämlich der Ausnützung der hohen Preise. Im Grunde ist es ein gleichartiges Verhalten, wie das des wirklich bedrängten Konkurrenten.

dem ineinandergreifenden Handeln zweier Individuen. Indirekt, accidentiell steht indessen die Realisierung eines Kongregalgebildes allerdings auch unter dem Einflusse von Wettbewerbsbestrebungen (welche selbst historische Data sind), somit unter der — wieder historischen, also empirischen — Bedingung der Häufung. Die Häufung oder strukturlose Masse als solche hat sonach die generelle Funktion der empirischen Ermöglichung der Kongregalgebilde unserer Erfahrung und der prinzipiellen Ermöglichung der kongregalen Funktionalbeziehungen und -Phänomene höherer Ordnung.

III. Die temporäre Häufung. Zuletzt verbleibt noch die Betrachtung einer anderen Gattung von Häufungsphänomenen, nämlich der Häufung in der Zeit oder der Tatsache der Periodizität im weiteren Sinne. Hier handelt es sich aber um eine Häufung im fortgesetzten Ablaufe der Handlungen des Individuums; diese Häufung tritt also nicht als gleichzeitige Oftmaligkeit, daher auch nicht als strukturloses Massenphänomen schlechthin auf. Dieses letztere wird zwar tatsächlich hervorgebracht werden, wenn viele Individuen gleichartige und temporär gehäufte Handlungen vollziehen, aber hierauf kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Was hier in Frage kommt, ist zunächst nur das Faktum der temporären Häufung von Handlungen der Individuen je für sich[1]).

Dieses Faktum der Häufung in der Zeit kann als variative Bedingung des Handelns des Individuums im Zusammenwirken — es handelt sich um übergreifende Tätigkeiten — auftreten. Eine derartige Erscheinung liegt, wie wir oben schon angedeutet haben (S. 36), beim Gelde vor. Dieses beruht darauf, dass wegen steter Wiederholung der Tauschtätigkeit Güter im Tausch angenommen werden, die nicht selbst verwendbar sind, aber zum weiteren Austausch dienen können. Die Erscheinung des Geld-Nehmens oder des Geldes schlechthin ist somit nicht ein eigentliches Phänomen des Zusammenwirkens im Tausche als solchem, sondern ein Phänomen der Rücksichtnahme auf die oftmalige Wiederholung der Tauschtätigkeit. Mithin ist das Geld nicht eigentlich ein Kongregalgebilde, denn ein solches müsste seinem Begriffe nach auf einem einmaligen (auch simultanen, mit

---

1) Es ist ersichtlich, dass die temporäre Häufung auch auf rein monogenetischem Gebiete vorhanden ist und überhaupt im Begriffe der Funktion liegt. Wir erörtern hier nur die polygenetische Erscheinungsform — nämlich bei übergreifenden Handlungen — da diese allein komplizierte logische Verhältnisse bietet.

Ausnahme etwa von Erscheinungen wie des Kredits) ineinandergreifenden Handeln beruhen können. Das Geld ist zwar kongregaler Natur, weil es nur als eine Art des ineinandergreifenden Handelns auftreten kann, aber an sich ist es als ein (monogenetisches) Gebilde der temporären Häufung oder als Periodizitäts-Gebilde zu betrachten.

Wir sehen gleichzeitig, dass das Phänomen der temporären Häufung durchaus nicht als strukturlos anzusehen ist. Da ihr Ursprung rein monogenetisch ist, also im funktionellen Zusammenhang des individuellen Handelns liegt, hat sie notwendig von vorneherein eine funktionale Stellung im Gesamtzusammenhange individuellen Handelns. Die Funktionalbeziehungen der temporär gehäuften Handlungen können daher einen systematischen Charakter annehmen, d. h. eben ein temporäres Häufungs-Gebilde ergeben. — Dies trifft bei der simultanen Häufung nicht zu.

Die temporären Häufungserscheinungen sind sonach an sich auch nicht historische und irrationale (empirische) Data; sie können aus historisch gegebenen Gesamtlagen des Handelns eingesehen, und somit in gewissem Sinne deduziert werden.

4. Die Funktionen der öffentlichen Regelung des Handelns.

Ohne auf die Natur dessen, was Recht, Konvention und Sitte oder »äusserliche Regelung« ist, hier einzugehen[1]), haben wir nur auf die Funktionen der öffentlichen Bestimmungen oder Einrichtungen, welche diese Regelung des Handelns vor allem darstellen, unser Augenmerk zu lenken. Eine derartige »öffentliche Regelung«, sei es eine »Steuer«, eine »Preis-« oder »Lohntaxe«, eine »Zwangsversicherung«, eine »Vorschrift über die Arbeitszeit« etc., erscheint wie ein Eingriff von aussen in das individuale oder zusammenwirkende Handeln der Menschen, also wie eine zwangsweise Motivation. Es ergibt sich von selbst die Aufgabe, die Wirkungen oder Funktionen dieser Eingriffe zu erforschen. In der Tat zeigt denn auch z. B. die Finanzwissenschaft als ihre wesentlichste Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Funktionen der verschiedenen Steuern und Besteuerungsarten zu ergründen. Dass z. B. eine sog. Materialsteuer (welche das Rohmaterial, nicht das Produkt besteuert — z. B. in der Zuckerproduktion die Rübe, nicht die Raffinade) die Wirkung hat, zur intensivsten Ausnützung des Materials und damit zur Vervollkommnung der Technik anzuspornen; dass eine Miet-Steuer das kleine Budget verhältnismässig mehr belastet als das grosse und daher degressiv wirkt — Einsichten dieser Art, die ja den konkreten Begriff einer Steuer erschöpfen, sind Einsichten in die funktionellen Veränderungen, welche die öffentliche Regelung im individualen Gesamtzusammenhange des Handelns

1) Ich darf vielleicht auf die in diesem Zusammenhange besonders lehrreiche Analyse *Carl Menger*s (Untersuchungen über die Methode etc.) hinweisen. Im übrigen wäre *Stammler* und die gesamte rechtsphilosophische Literatur zu nennen.

hervorruft. Indem die Materialsteuer im Sinne einer Preiserhöhung des Materials, die Mietsteuer im Sinne einer Preiserhöhung der Miete und einer Verschiebung der Verteilung des Einkommens wirkt, wird das funktionelle Gefüge des (monogenetischen) Systems der Produktionshandlungen, bez. der Konsumtion, verändert.

Die Natur der Funktionen der öffentlichen Regelung muss also davon abgeleitet werden, dass diese, wie schon erwähnt, einen Eingriff von aussen, mithin eine allgemeine Beeinflussung des Handelns der Individuen darstellt. Ihre Funktionen beziehen sich daher auf das Handeln des Einzelnen und zwar in prinzipiell ganz gleicher Weise, wie übergreifende Handlungen. Z. B. hat die Besteuerung der Zuckerrübe, wie schon angedeutet, die gleiche Wirkung, wie die Verteuerung der Rübe schlechthin, also wie eine übergreifende Handlung des Verkäufers der Rübe. Die Wirkung oder Funktion dieser Handlung ist denn auch in gleicher Weise monogenetisch zu beschreiben, (die obigen Beispiele haben dies bereits verdeutlicht).

Ausserdem sind alle diese übergreifenden Funktionalbeziehungen als (simultan) gehäuft auftretende anzusehen, denn die öffentlichen Bestimmungen sind ihrer Natur nach für alle Betroffenen allgemeingültig. Somit sind bei der Beschreibung der Funktionen z. B. der Steuern auch die summierenden Wirkungen auf die kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung zu untersuchen.

Ist die Funktion der öffentlichen Regelung aber monogenetisch als solche der übergreifenden Handlungen und dabei zugleich als Häufungserscheinung beschreibbar, so ist dabei ebenso wie bei jeder anderen übergreifenden Handlung eine kongregale Funktionalbeziehung beschreibbar. Indem die öffentliche Regelung generell als Bestimmungsgrund des Handelns der Individuen auftritt, nimmt sie damit ebenso einen Anteil an der Schaffung des Kongregalgebildes, wie jedwede andere Bestimmung übergreifenden Handelns. Hierher gehört z. B. die Einsicht von der »degressiven« Wirkung der Mietsteuer, von der Bedeutung der Steuern für den »Verkehr«, die »Unternehmungsform« und überhaupt von ihren fördernden, unterdrückenden und umbildenden Wirkungen auf alle Kongregalphänomene einfacher und höherer Ordnung (z. B. die »Bodenrente«).

III. Das erkenntnistheoretische Verhältnis der Nationalökonomie zur Psychologie und den Naturwissenschaften.

Dass die rein sozialwissenschaftlichen Begriffe nur Funktionsbegriffe sind, niemals Begriffe von der Naturbedingtheit der den sozialen Erscheinungen entsprechenden physischen und psychischen Vorgänge, haben wir oben im II. Kapitel von allgemein erkenntnistheoretischen Gesichtspunkten aus nachgewiesen und es nun bei der Untersuchung des logischen Aufbaues der nationalökonomischen Begriffe bestätigt gefunden. Wie das erkenntnistheoretisch-methodologische Verhältnis des Wesensbegriffes zum Funktionsbegriffe das eines Hilfs-Begriffes ist, haben wir gleichfalls schon oben entwickelt. Nun gilt es, uns diese Hilfsstellung der Wesensbegriffe speziell auf dem Gebiete der Nationalökonomie zu verdeutlichen.

Die natürlichen Dinge und Vorgänge, welche dem funktionellen

System der Wirtschaft zugrundeliegen, entsprechen einerseits dem Menschen mit seinen Handlungen, andererseits der Natur mit ihren Gütern. Demnach zerfallen die Hilfs- oder Wesensbegriffe, mit denen die Nationalökonomie arbeitet, in zwei Gruppen: sie betreffen entweder den Menschen als psychophysiologisches Wesen oder die stoffliche Natur; sie sind also entweder psychologischer und physiologischer oder naturwissenschaftlicher (physikalisch-chemischer) Art.

In erster Linie kommt das Verhältnis zur Psychologie in Betracht, weil als der primäre Faktor in der Wirtschaft die menschliche Handlung angesehen werden muss. Psychologische Begriffe von menschlichen Handlungen und überhaupt von der Natur des Menschen, sind nun solche, in denen sie als psychische Phänomene, d. h. auf ihre psychologischen Bedingungen hin, also rein im Zusammenhange des Bewusstseins (nicht der Gesellschaft) betrachtet werden (die Handlungen können dann z. B. als bedingt durch Assoziationen, Triebe u. dgl. erscheinen). Für die Nationalökonomie, die ein reines System von Funktionsbegriffen ist, kann es sich aber um die psychologischen Begriffe als Wesensbegriffe vom Menschen nur soweit handeln, als die psychologischen Bedingungen der menschlichen Handlungen in Frage kommen, d. h. also, soweit die mittelbaren Bedingungen der wirtschaftlichen Erscheinungen (sofern sie im Menschen liegen) in Frage kommen. — Wie wir bisher den funktionellen Aufbau des Systems der Wirtschaft kennen gelernt haben, kann es aber psychologische Wesensbegriffe nicht von allen wirtschaftlichen Erscheinungen geben, sondern nur von den individualen Funktionalbeziehungen der Handlungen selber (der psychologische Begriff der Handlung ist eben dann der Wesensbegriff) nicht von den Gebilden, seien sie individual oder kongregal, nicht von den funktionellen Kategorien, nicht von den kongregalen Funktionalbeziehungen höherer Ordnung; von wirtschaftlichen Phänomenen, wie Kapital, Gewinn und Verlust, Geld, Rente etc., gibt es daher keine Begriffe ihres psychologischen Wesens, eben weil sie nicht von einer einzigen Handlung getragen werden, sondern einen komplizierten monogenetischen oder kongregalen Zusammenhang darstellen. Ueberhaupt gibt es, wie gesagt, von all dem keine Wesensbegriffe, was nicht selbst unmittelbare Funktionalbeziehung

einer Handlung ist. Daher gibt es wohl von den Handlungen in der »Konsumtion« (best. Sinnesempfindungen, Lustgefühle etc.) »Produktion«, »Eheschliessung« u. dgl. Wesensbegriffe, eben weil es Begriffe der psychischen Phänomene, welche der Handlung entsprechen, gibt; hingegen gibt es keinen psychologischen Wesensbegriff von der Kategorie »Ertrag«, dem Gebilde »Produktion«, »Tausch«, »Börse«, »Bank« u. s. w. Soweit von solchen Kollektivphänomenen psychologische Einsichten scheinbar doch vorhanden sind, beziehen sie sich immer nur auf die Komponenten, Teilhandlungen, welche es zusammensetzen, niemals auf das Kollektivum als solches.

Betrachten wir, bevor wir darnach das Verhältnis der Psychologie zur Nationalökonomie endgültig beurteilen, das Verhältnis zu den Naturwissenschaften, wozu speziell auch die technischen Disziplinen, obgleich sie als »angewandte Lehren« z. T. eine andere logische Struktur haben wie die theoretischen Naturwissenschaften, gezählt werden mögen.

Hier handelt es sich offenbar um die Bedeutung der Eigenschaften sämtlicher Stoffe, deren sich die Menschen zu ihren wirtschaftlichen Zwecken bedienen oder bedienen können, kurz um die gesamten Tatsachen, das gesamte System der Natur. Dieses bedeutet hier offensichtlich die materiellen Möglichkeiten (oder »möglichen Mittel«), welche zur Erreichung der Ziele des Handelns vorhanden sind. Die Nationalökonomie wird daher mit naturwissenschaftlichen Wesensbegriffen operieren, soweit die Gegenstände der Natur als Mittel für die wirtschaftlichen Handlungen in Betracht kommen, oder mit anderen Worten: soweit die Naturerscheinungen als Bedingungen wirtschaftlicher Handlungen tatsächlich wirksam werden.

Da die Natur nach allen ihren Seiten hin fähig ist, eine Beziehung zum Menschen und damit zu allen seinen Handlungen zu haben, so kann jeder physikalische, chemische, biologische, technische Begriff irgend einer Naturerscheinung für die Nationalökonomie (allgemeiner: die Sozialwissenschaft) die Bedeutung eines Hilfs-oder Wesensbegriffes erlangen, d. h. die Kenntnis der physikalischen, chemischen etc. Eigenschaften der Dinge wird eine Hilfskenntnis für die Einsicht in die rein wirtschaftlichen Zusammenhänge der Handlungen sein, denn jedes natürliche Ding kann eben in das System wirtschaftlicher Handlungen verflochten werden.

Hier wird übrigens offensichtlich, welcher Unterschied zwischen den Tatsachen (bez. Begriffen) der Natur und den Tatsachen (bez. Begriffen) der Technik in dieser Beziehung des Hilfswissens obwaltet. Die Technik nimmt gegenüber der Naturwissenschaft eine wichtige Sonderstellung ein. Ihre Begriffe haben eine bemerkenswerte Zwischenstellung zwischen blossen Hilfsbegriffen (Wesensbegriffen) und wirtschaftlichen Begriffen selbst. Während das Naturding als solches bloss das mögliche Material für die wirtschaftliche Handlung darstellt, ist nämlich in der technischen Lehre (denn selbst die Tatsachen der Technik beruhen auf Gedanken oder Lehre!) das Element des wirtschaftlichen Handelns selbst enthalten. In diesem Bestandteil an wirtschaftlicher Handlung liegt auch, nebenbei gesagt, die Möglichkeit zu einer selbständigen sozialwissenschaftlichen Betrachtung. In der Tat liegen Anfänge hierfür in den neuerdings mehrfach auftretenden Versuchen der sog. technischen Oekonomik vor. Eine ähnliche Stellung und Struktur zeigt ferner auch die Wirtschaftsgeographie, in der eigentlich auch, soweit es sich um eine wirtschaftswissenschaftliche Disziplin handelt, technische Erscheinungen vorliegen, so dass quasi Naturerscheinungen mit Bestandteilen wirtschaftlicher Handlungen auftreten.

Uebrigens, als gewordene und vorhandene Tatsachen schlechthin repräsentieren sich die Erscheinungen der Technik (gleichwie der Wirtschaftsgeographie etc.) dennoch so wie die Erscheinungen der Natur, sofern es sich eben um Sachen handelt, die in die wirtschaftlichen Handlungen verflochten werden. Dann spielen die Begriffe über technische Erscheinungen die gleiche Rolle des Hilfswissens wie die Begriffe über Naturerscheinungen selbst. Es sei noch bemerkt, dass unter Technik hier nicht nur die Technik der einzelnen Gewerbe zu verstehen ist, sondern alle technischen Systeme, z. B. »soziale Medizin« als Technik in physiologischer und psychologischer Hinsicht.

Von der für die Stellung des naturwissenschaftlichen Hilfsbegriffes in der Nationalökonomie massgebenden Erscheinung aus, dass jedes natürliche Ding in das System wirtschaftlicher Handlungen verflochten werden kann, — die Natur als inhaltliche Erfüllungsmöglichkeit geforderter Ziele — ergibt sich hier ein Blick auf den Begriff des wirtschaftlichen Gutes: ein wirtschaftliches Gut ist grundsätzlich alles, was in das funktionelle System wirtschaftlicher Handlungen[1]) verflochten wird. Dabei ist aber nicht die Sache,

1) Inwieweit innere Güter, Dienstleistungen, Rechte und Rechtsverhältnisse in diesen Begriff einzubeziehen wären, bliebe natürlich einer gesonderten Untersuchung vorbehalten. Jedenfalls löst sich dieser bislang sozusagen in der Luft schwebende Streit von unserem Gesichtspunkte aus in eine klare und bestimmte Frage auf: nämlich ob nur die durch die naturwissenschaftlichen Hilfsbegriffe bezeichneten Dinge, also die stofflichen Sachen, oder auch die durch die psychologischen Hilfsbegriffe bezeichneten Dinge (Fähigkeiten etc.) oder auch die durch sozialwissenschaftliche Funktionsbegriffe selbst bezeichneten Dinge (Verhältnisse, Rechte und Leistungen) als Güter zu betrachten seien. — Dabei sind die Prämissen für dieses Problem auch noch in anderer Weise aufgeklärt: die naturwissenschaftlichen Hilfsbegriffe bezeichnen von Haus aus nur mögliche Mittel oder Materialien des wirtschaftlichen Handelns; die von den psychologischen Hilfsbegriffen bezeichneten Erscheinungen (z. B. eine Fähig-

der Stoff, der dem Gut zugrundeliegt, ein wirtschaftliches (soziales) Phänomen, sondern allein die Verflechtung dieses Stoffes als Mittel in das funktionelle System der Handlungen; d. h. allein die Beziehungen des Stoffes zum Handeln sind es, welche ein wirtschaftliches Phänomen darstellen, also allein die Eigenschaft der stofflichen Eigenschaften, ein Mittel für das Handeln zu sein.

Ein naturwissenschaftlicher Begriff von einem Gute (bez. auch ein psychologischer, sofern psychische Dinge als Güter betrachtet werden) bezeichnet sonach das Ding, das zu einem wirtschaftlichen Gute wird oder werden kann in seinen physikalischen, chemischen, etc. Eigenschaften — er ist ein Wesensbegriff, der über andere Eigenschaften und Zusammenhänge des Dinges (genauer: des dem Ding Entsprechenden) orientiert, eben ein Hilfsbegriff; der nationalökonomische Gutsbegriff hingegen bezeichnet die funktionelle Eigenschaft des Dinges im System des Wirtschaftens. Daher kann man die Güter in der Nationalökonomie niemals von ihren dinghaften, natürlichen Eigenschaften aus — z. B. alkalische oder basische etc. — klassifizieren, sondern nur nach der generellen Art ihres allgemeinen Verbundenseins im funktionellen System des Handelns, nach ihren spezifischen funktionellen Bedeutungen in diesem [1]). In der ersten allgemeinen Beziehung hat man z. B. die Güter als solche erster und solche höherer Ordnung unterschieden, je nachdem sie sich in ein funktionelles System des Wirtschaftens (unmittelbar oder mittelbar) in bestimmter Weise einordnen, oder desgleichen in selbständige und komplementäre Güter, je nachdem sie für sich oder in Kombinationen funktionelle Bedeutung erlangen. — In der letzteren Beziehung kann man Produktions- und Konsumtionsgüter unterscheiden und zu immer spezielleren nationalökonomischen Begriffsbildungen

---

keit) aber kommen nicht bloss als mögliche Mittel in Betracht, sondern sind gleichzeitig die primären Faktoren (Bedingungen) der wirtschaftlichen Handlung selber; die sozialen Funktionalbegriffe endlich bezeichnen gleichfalls nicht nur Erscheinungen, die unter Umständen zu möglichen Mitteln wirtschaftlicher Handlungen werden können, sondern gleichzeitig die funktionelle Verknüpfung wirtschaftlicher Handlungen selber. — Hiermit scheint mir die Sonderstellung aller in Frage kommenden Elemente völlig aufgeklärt und die Untersuchung über den Gutsbegriff kann auf sicherem Boden einsetzen.

1) Aus der Festhaltung dieser Stellung des Gutsbegriffes im Verein mit derjenigen des Wertbegriffes und in Ansehung des dargestellten funktionellen Aufbaues der wirtschaftlichen Phänomene ergeben sich Gesichtspunkte für eine streng rationale Systematik der Nationalökonomie. Siehe auch oben S. 23.

herabsteigen, z. B. indem man die wirtschaftlichen Funktionen des Eisens, Wassers etc. beschreibt.

Zu diesen speziellen Gutsbegriffen sei noch folgendes bemerkt: Sie gehen nicht auf eine allgemeine, sondern auf die besonderen und konkreten Funktionen bestimmter Güter. (In diesem Sinne ist eine bewusste nationalökonomische Güterlehre bisher allerdings noch nicht angestrebt worden.) Z. B. ist der wirtschaftliche Gutsbegriff des Alkohols, der Eisenbahn, der Maschine u. s. w. (der erstere ist konkret, die letzteren bereits typisch, daher kongregal kompliziert) ein solcher, der die wirklichen Bedeutungen (Leistungen) dieser Dinge im funktionellen System des Wirtschaftens angibt. Wie der (naturwissenschaftliche) Wesensbegriff dabei als innerlich fremder Hilfsbegriff daneben hergeht, wird hier besonders klar. Der physiologische und chemische Begriff des Alkohols z. B. gibt Formeln über Eigenschaften an, die an und für sich sozialwissenschaftlich ganz gleichgültig sind; die Nationalökonomie interessiert nur die wirtschaftliche Bedeutung oder Funktion jener physiologischen und chemischen Phänomene. Beispielsweise kann die Erschlaffung der Kräfte, die der Alkohol physiologisch bewirkt, in wirtschaftlicher Hinsicht etwa die Arbeitskraft und Produktivität herabsetzen, es kann die geistige und körperliche Degeneration, die er physiologisch bewirkt, den Prozess der Bevölkerungserneuerung oder die Artung (das »Niveau«) der wirtschaftlichen Handlungen variieren etc., — dies sind Feststellungen, die den wirtschaftlichen Funktionsbegriff des Alkohols betreffen, also keinerlei naturwissenschaftlichen Charakter haben. Andererseits werden die bedeutsamen praktischen Hilfsdienste des Wesensbegriffes, die unleugbar vorhanden sind, an diesem Beispiel gleichfalls deutlich.

Bei beiden Gruppen von Wesensbegriffen, den psychologischen und den naturwissenschaftlichen wird nun, wie schon eingangs, das Verhältnis zu den Funktionsbegriffen nochmals klar: sie erfüllen die Aufgabe der Orientierung über die Eigenschaften (Bedingungen) der in den sozialen Zusammenhängen stehenden Erscheinungen in anderen — nämlich den psychologisch und physikalisch-chemisch-biologischen — Zusammenhängen, also der Orientierung über die weiter zurückliegenden oder »mittelbaren« Bedingungen der sozialen Erscheinungen! Dadurch erleichtern oder ermöglichen die Wesensbegriffe besonders das Verständnis der Variationen der sozialen Erscheinungen, z. B. aller krankhaften Gebilde. Sie haben einen hilfswissenschaftlichen Wert, dessen erkenntnistheoretische Natur wir ja schon genau eingesehen haben. Niemals kann daher die Nationalökonomie den Charakter einer angewandten Psychologie annehmen; und ebensowenig den Charakter einer angewandten Naturwissenschaft — weder den einer angewandten Anthropologie oder Entwicklungslehre, noch den einer Art Mechanik der Naturstoffe (Güterbewegung) — wie dies alles gelegentlich behauptet wird.

Psychologie und Naturwissenschaften liefern grundsätzlich nur Wesensbegriffe sozialer Erscheinungen (— indes entsprechen nicht einmal allen sozialen Erscheinungen Wesensbegriffe, wie wir sahen! —), niemals aber Funktionsbegriffe, niemals sozialwissenschaftliche Begriffe selbst. Daher können die letzteren niemals als bloss quantitativ und akzidentiell Verschiedenes, als Variationen oder Anwendungen der psychologischen (bez. naturwissenschaftlichen) Begriffe erscheinen. Sie sind durch eine innere logische Kluft von einander absolut getrennt.

Diese völlige methodologische Verschiedenheit beider Begriffsarten folgt auch schon daraus, dass das »Soziale« gegenüber dem »Psychologischen« sowohl wie gegenüber dem »Physikalischen«, »Chemischen«, »Biologischen« eine grundsätzlich neue Erscheinungsart ist. Die Begriffe des neuen Gebietes müssen daher den Begriffen des andern grundsätzlich fremd sein.

In welcher Weise wieder die Stellung der Wesensbegriffe untereinander eine verschiedene ist — dadurch, dass die psychologische Gruppe den primären Faktor, die wirtschaftliche Handlung, die naturwissenschaftliche Gruppe nur einen sekundären Faktor, das mögliche Mittel zur Handlung, betrifft, würde eine eigene Untersuchung über die Rolle des Wertbegriffes einerseits, des Gutsbegriffes andererseits erfordern. Indessen ist schon von dem bisher Entwickelten aus ersichtlich, dass der psychologische Wesensbegriff ein solcher der formalen Bedingung, der naturwissenschaftliche Wesensbegriff ein solcher der inhaltlichen Mittel des Handelns ist.

Ausblicke.

Schliesslich sei noch auf die wichtigsten Beziehungen hingewiesen, welche die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung zu einigen prinzipiellen sozialwissenschaftlichen Problemen aufweisen.

1. Besonders nahe liegt die Beziehung zu der Frage nach dem letzten Wesen dessen, was als »Gesellschaft« oder »gesellschaftlich« oder »sozial« bezeichnet wird, also zum Problem des Gesellschaftsbegriffes. In der bisherigen Analyse ist die Natur des Gesellschaftlichen als funktional bereits klar erkannt und diese Bestimmung auch durchgeführt worden. Es verbleibt indessen neben der Aufgabe der Formulierung noch die der Konstruktion des Systems der Gesellschaftswissenschaften,

was allerdings nur aus der Untersuchung des Problems des Gesellschaftsbegriffes selbst[1]) heraus erfolgen kann.

2. Ferner lassen sich unsere obigen Ergebnisse verwerten für das Problem der *historischen oder abstrakten Auffassung der Wirtschaft*, bez. der Objekte der Sozialwissenschaft überhaupt. Indem durch die Einsicht in die allgemeine funktionelle Natur der wirtschaftlichen Erscheinungen und in den besonderen, differenzierten Aufbau derselben die prinzipielle *Konstitution* der gesamten Wirtschaftsphänomene bekannt ist, sind notwendig auch für die Art ihrer wissenschaftlichen Erfassung die prinzipiellen Voraussetzungen implicite aufgeklärt[2]).

3. Wir haben schon oben[3]) darauf hingewiesen, dass sich aus der Festhaltung der Stellung des Wertbegriffes und Gutsbegriffes im Verein mit der entwickelten Erkenntnis des funktionellen Gesamt-Aufbaues der wirtschaftlichen Erscheinungen die Prämissen zur Konstruktion einer streng rationalen *Systematik der Nationalökonomie* ergeben.

4. Ferner ergeben sich aus unserer Analyse Beziehungen zur Aufzeigung der rein *ethischen Elemente im Prozesse des Wirtschaftens*. Die individuale wirtschaftliche Tätigkeit wurzelt ihrer innersten Natur nach völlig im Ethischen. Ob Robinson über dem Streben nach Gütern der Bequemlichkeit und des Genusses die Hingebung an das Ganze des Lebens und der Welt verliert und vergisst — das hängt nur von ihm ab, ist also eine rein ethische Frage der Durchdringung und Anordnung seiner Tätigkeiten. Die letzte Wurzel alles Wirtschaftens ist also *ethisch*, denn die wirtschaftliche Tätigkeit hängt von meiner Entscheidung ab: ob ich überhaupt leben und wirtschaften will und *in welchem Sinne und Umfange*! Es ist aber klar, dass im Gebiete des *Polygenetischen* dem Individuum die ethische Autonomie bis zu einem gewissen Grade entgleiten muss, da es eben nicht mehr rein von sich aus über seine Absicht in bestimmter *Art* zu wirtschaften entscheiden kann. Wir haben oben im Texte Gelegenheit genommen,

1) Hierüber vgl. meine »Untersuchungen über den Gesellschaftsbegriff etc.«, in dieser Zeitschr. I. Art. 1903, jetzt »Wirtschaft und Gesellschaft«, Verlag O. V. Böhmert, Dresden 1907. (S. bes. S. 221 ff. u. 135 ff.)

2) Vgl. oben die Anmerkg. auf S. 43, ferner meine Ausführungen über die Natur des Methodenstreites »Wirtschaft u. Gesellschaft«, Dresden 1907. (S. 13 ff., 1 ft.)

3) S. 54, vgl. auch S. 23.

darauf hinzuweisen (s. S. 45), wie im einfachen Kongregalgebilde (beim unmittelbaren Zusammenwirken zweier Individuen) noch die Tendenz zur »gerechten« Preisvereinbarung prinzipiell herrschend sein kann, wie aber beim Auftreten eines Konkurrenzkampfes Vieler das einzelne Individuum ethisch immer mehr machtlos wird. — Es ist also ersichtlich, wie die Einsicht in den funktionellen Aufbau der wirtschaftlichen Phänomene die Prüfung ihres faktischen ethischen Gehaltes und ihrer ethischen Möglichkeiten überhaupt erst in exakter Weise erlaubt. Dass eine exakte Erkenntnis der ethischen Elemente im Wirtschaftsprozesse von grosser wirtschaftstheoretischer und -politischer Bedeutung werden kann, beweisen Gegensätze, wie sie zwischen Richtungen wie der sog. historischethischen und der romantischen Schule der Nationalökonomie einerseits (*Adam Müller* etc.) und den klassischen Vertretern der freien Konkurrenz andererseits bestehen.

5. Endlich kommen die Ergebnisse unserer Untersuchung zur Sozialphilosophie in Betracht, und zwar im Sinne einer sozialphilosophischen Ausdeutung der Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Betrachtungen. Die Grundfrage ist da die Stellungnahme zu dem Gegensatz von Individualismus und Universalismus d. h. zu dem Problem der logischen, und damit ethischen, Priorität des Individuums als solchem oder der Gesellschaft als solcher. Man kann das Problem auch dahin formulieren: ob sich alles Ethische aus dem Individuum ableiten lasse, oder ob es ein selbständiges Ethos der Gemeinschaft gebe. Der Gegensatz von Individualismus und Universalismus beherrscht ja bekanntlich alle Wirtschafts- und Staatspolitik im letzten Grunde, und diese sozialphilosophische Beziehung ist daher nicht eine rein philosophische und abseits liegende, sondern zugleich eine ureigenste Angelegenheit der Sozialwissenschaft selber.

Indem nun unsere Analyse die individualen und die polygenetischen Elemente in jeder funktionellen Zusammenballung, welche die soziale Erfahrung aufweist, zu erkennen und zu isolieren erlaubt, macht sie damit eine Beurteilung der prinzipiellen Anteilnahme des individualen und des polygenetischen Faktors, also eine prinzipielle Aufklärung des Verhältnisses von (logisch) Individualem und Polygenetischem erst möglich. Damit wird, so scheint es mir, zum ersten Male ein exaktes Material für die sozialphilosophische Untersuchung geliefert.